



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 10. SEPTEMBER 2012

STAATSANZEIGER

NR. 33 / SEITE 1745

I N H A L T

Seite

Seite

Seite

Staatskanzlei

Verleihung des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland 1745

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Allgemeinverfügung
der Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
über Maßnahmen zur Bekämpfung
des Westlichen Maiswurzelbohrers
(*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte)
in den rheinland-pfälzischen
Gemeinden Böhl-Iggelheim,
Dannstadt-Schauernheim,
Fußgönenheim, Haßloch,
Hochdorf-Assenheim, Limburgerhof,
Ludwigshafen am Rhein (Stadt),
Meckenheim, Mutterstadt,
Neuhofen, Rödersheim-Gronau,
Schifferstadt (Stadt) und Waldsee 1745

Struktur- und

Genehmigungsdirektion Süd

Rechtsverordnung über die
Aufhebung der Rechtsverordnung
zur Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes zugunsten
der Verbandsgemeinde Kusel 1748

Hochschulen

Ordnung
für die Prüfung
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Gymnasien
für Absolventinnen und Absolventen
des integrierten lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon
an der Johannes
Gutenberg-Universität Mainz 1749

Ordnung
zur Änderung
der Promotionsordnung
des Fachbereichs 09
Chemie, Pharmazie
und Geowissenschaften 1779

Sonstige Veröffentlichungen

Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses
der Verbandsversammlung
über das Bekanntmachungsorgan
des Zweckverbands
Pfalzmuseum für Naturkunde -
POLLICHIA-Museum 1779

Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(Ausbau der Ortsdurchfahrt
von Staudernheim) 1779

Erlöschen der Bestellung
eines öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurs
(Dipl.-Ing. Rudolf Goebel,
55576 Welgesheim) 1780

Widmung und Einziehung
von Teilstrecken der Bundesstraße (B) 8
im Gebiet der Ortsgemeinde
Hahn am See im Zusammenhang
mit der Umgehung Niederahr -
Hahner Kreuz 1780

Auflösung des Vereins
„Musik- und Kulturverein
Kapadokya e.V.“ 1780

Auflösung des Vereins
Förderverein Hallen- und Freibad
„Am Großen Sand e.V.“ 1780

Öffentliche Ausschreibungen 1780

Stellenausschreibungen 1781

Bekanntmachungen der Gerichte 1786

Staatskanzlei

5038.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 22. August 2012

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten hat der Herr Bundespräsident folgenden Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Frau Margarete Boisselle-Vogler
Speyer

Mainz, den 22. August 2012

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

5039.

Allgemeinverfügung
der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
über Maßnahmen zur Bekämpfung
des Westlichen Maiswurzelbohrers
(*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte)
in den rheinland-pfälzischen Gemeinden
Böhl-Iggelheim, Dannstadt-Schauernheim,
Fußgönenheim, Haßloch,
Hochdorf-Assenheim, Limburgerhof,
Ludwigshafen am Rhein (Stadt),
Meckenheim, Mutterstadt, Neuhofen,
Rödersheim-Gronau, Schifferstadt (Stadt)
und Waldsee

Vom 30. August 2012
Az.:421-654.2

Im Gebiet der o. g. Gemeinden wurden in der
Gemarkung Dannstadt, Gemarkungs-Nr:

3994 auf dem Flurstück 2953/2 (Koordinaten: 8.343440 O 49.408057 N), am 17. August 2012 erstmals vier Käfer in einer Falle gefunden, die am 24. August 2012 als Westliche Maiswurzelbohrer identifiziert wurden.

Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschädlings ergeht auf der Grundlage der §§ 5, 6, 7 und 8 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008 (EBAnz. 2008, AT82 V1), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2865) i.V.m. der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 (2003/766/EG), in der Fassung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2865) über Sofortmaßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft, folgende Allgemeinverfügung:

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Aufstellung der betroffenen Maisflächen in der Befallszone

I.

1. Festsetzung der Zonen**1.1 Befallszone**

1.1.1 Um den auf den Grundstücken in der Gemarkung Dannstadt, Gemarkungsnummer 3994, Flurstücksnummer 2953/2, liegenden Koordinatenpunkt: 8.343440 O 49.408057 N wird eine kreisförmige Befallszone mit einem Radius von 1000 Metern ausgewiesen.

1.1.2 Der Grenzverlauf und eine Auflistung der in diesem Jahr von der Behandlung betroffenen Maisflächen in der Befallszone ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte sowie aus der als Anlage beigefügten Tabelle, die insgesamt Bestandteile dieser Verfügung sind.

1.2 Sicherheitszone

1.2.1 Als Sicherheitszone wird das Gebiet mit einem Umkreis von weiteren 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone, festgesetzt. Angeschnittene einheitlich bewirtschaftete Schläge, die teils in der Sicherheitszone und teils außerhalb der Zone liegen, sind insgesamt Bestandteil der Sicherheitszone.

1.2.2 Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte die Bestandteil dieser Verfügung ist.

1.3 Karte

Die detaillierte Karte kann beim Referat 42 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier im Dienstgebäude Deworastraße 8, 54290 Trier, sowie beim Dienstleistungszentrum Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz in 67435 Neustadt/Weinstraße, Breitenweg 71, während der allgemeinen Dienstzeiten sowie auf der Homepage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (www.add.rlp.de) eingesehen werden.

1.4 Einheitlich bewirtschaftete Schläge

Für angeschnittene einheitlich bewirtschaftete Schläge, die sowohl von der Befallszone als auch von der Sicherheitszone erfasst sind, sind die Maßgaben für die Befallszone insgesamt einzuhalten.

2. Maßnahmen zur Überwachung in der Befalls- und Sicherheitszone

2.1 Zur Überwachung des Schaderregers werden im Auftrag der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Pheromonfallen aufgestellt. Alle Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in den beiden Zonen haben das Betreten der Grundstücke sowie das Aufstellen und Kontrollieren der Fallen durch Bedienstete sowie Beauftragte der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu dulden.

2.2 Alle Besitzer und Verfügungsberechtigte von Flächen, auf denen Mais angebaut wird, sind verpflichtet, während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung, jeden Befall oder Befallsverdacht unter Angabe des Standortes unverzüglich dem Dienstleistungszentrum Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz in 67435 Neustadt, Breitenweg 71, Ansprechpartner Herr Hermann Heidweiler, (E-Mail-Adresse: Hermann.Heidweiler@dlr.rlp.de, Tel.: 0 63 21 / 671 - 222, oder dem Referat 42 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier (E-Mail-Adresse: Pflanzenschutz@add.rlp.de, Telefon: 06 51 / 94 94 - 528) zu melden.

3. Maßnahmen zur Bekämpfung in der Befallszone

3.1.1 Alle Maisflächen werden unverzüglich durch einen vom Land beauftragten Lohnunternehmer mit einem Insektizid behandelt.

Die Behandlungen sind von den Besitzern und Verfügungsberechtigten der Grundstücke zu dulden.

3.1.2 Maispflanzen dürfen nicht vor dem 1. Oktober geerntet und aus der Befallszone verbracht werden.

3.1.3 Die Beerntung der behandelten Maisflächen darf erst nach Ablauf der für das Insektizid festgelegten Wartezeit erfolgen.

3.1.4 Erde von Feldern, auf denen im Jahr 2012 Mais angebaut wurde, darf nicht aus der Befallszone verbracht werden.

3.1.5 Landwirtschaftliche Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die in der Befallszone auf Maisfeldern eingesetzt wurden, sind vor dem Verlassen der Zone von Erde und Maisrückständen zu reinigen.

3.1.6 In der Befallszone darf in den Jahren 2013 und 2014 kein Mais angebaut werden.

3.1.7 In den Jahren 2013 und 2014 muss bis jeweils zum Ablauf des 14. Juni der Durchwuchs von Mais vernichtet werden.

4. Maßnahmen in der Sicherheitszone

4.1 In der ausgewiesenen Sicherheitszone muss eine Fruchtfolge praktiziert werden, bei der, bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Sicherheitszone, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nur einmal Mais angebaut werden darf.

II.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter den Ziffern 1, 3.1.1, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5 und 4 der Verfügung wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

IV.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Karte mit den ausgewiesenen Zonen können beim Referat 42 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, im Dienstgebäude, Deworastraße 8, 54290 Trier, sowie beim Dienstleistungszentrum Rheinhausen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz in 67435 Neustadt, Breitenweg 71, während der allgemeinen Dienstzeiten sowie auf der Homepage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (www.add.rlp.de) eingesehen werden.

Gründe:

1.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier wurde über den Fund von vier Käfern des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte) in einer Falle in der Gemarkung Dannstadt, GemarkungsNr.: 3994, Flurstücksnummer 2953/2 (Koordinatenpunkt: 8.343440 O; 49.408057 N), informiert.

Der Schädling ist weltweit einer der bedeutendsten landwirtschaftlichen Schadorganismen und gilt, insbesondere im Maisanbau, als einer der gefährlichsten Schaderreger. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses als

Quarantäneschadorganismus eingestuften Schädling beschlossen.

2.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes (zuletzt geändert durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, GVBl. Nr. 14 vom 31. August 2011, Seite 319) und dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 11. April 2012 i.V.m. der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2865), zuständige Behörde für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung.

Die angeordneten Maßnahmen unter den Ziffern 1 bis 4 finden - ungeachtet der direkt geltenden Regelungen der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (MaiswBekV) vom 10. Juli 2008 - ihre Rechtsgrundlage in §§ 5, 6, 7 und 8 der o.g. Verordnung i. V. m. der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 (2003/766/EG) in der Fassung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2865) über Sofortmaßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft.

Die in Ziffer 1.1 und 1.2 ausgewiesene flächenmäßige Festsetzung der Befalls- und Sicherheitszone (Ziffer 1) basiert auf den Vorgaben des § 5 MaiswBekV.

Der Fundort im Gebiet der unter Ziffer 1.1 genannten Gemeinde liegt auf einem Grundstück mit landwirtschaftlicher Nutzung. Um den zur Festlegung der Befallszone von der MaiswBekV vorgeschriebenen Mindestradius von 1 km sicherzustellen, wurde um das Befallsfeld herum ein Kreis mit einem Umfang von 1 km gezogen. Für alle dabei erfassten Schläge (auch angeschnittene Schläge) gelten die Maßgaben für die Befallszone.

Bei der Festsetzung der Zonen findet einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Landwirte angemessene Berücksichtigung.

Die Einbeziehung von angeschnittenen Schlägen in die Sicherheitszone (Ziffer 1.2) ist erforderlich, weil möglicherweise im Boden vorhandene Eier oder Larven durch die Bewirtschaftung der gesamten Fläche unerkannt verschleppt werden können.

Die Vorgabe, dass angeschnittene Schläge, die sowohl in der Befallszone als auch in die Sicherheitszone liegen (Ziffer 1.4) nach den Maßgaben in der Befallszone behandelt werden müssen, ist erforderlich, weil möglicherweise im Boden vorhandene Eier oder Larven durch die Bewirtschaftung der gesamten Fläche unerkannt verschleppt werden können. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 7 Abs. 2 MaiswBekV.

Die in Ziffer 3.1.1 festgeschriebene Erstbekämpfung in der Verantwortung des Landes Rheinland-Pfalz und die korrespondierende Duldungspflicht der Verfügungsberechtigten der Flächen sind geboten.

Zielgerichteter als eine Behandlung durch die Landwirte selbst ist eine koordinierte, überbetriebliche Insektizidbehandlung mit Spezialmaschinen. Der Erfolg der Quarantänemaßnahme hängt entscheidend davon ab, dass alle Maisflächen in der Befallszone, in-

Anlage 1



Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

nerhalb eines kurzen Zeitraumes behandelt werden. Zudem wäre andernfalls die Kontrolle der Einhaltung der Behandlung erschwert.

Dies könnte letztlich dazu führen, dass Teile der Befallszone nicht, nicht korrekt oder zu spät behandelt werden und damit die Quarantänemaßnahmen insgesamt in Frage stünden.

Eine koordinierte Behandlung der Flächen durch den Pflanzenschutzdienst minimiert somit das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Schadorganismus von den befallenen Flächen.

Überdies wird mit dem zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme eingesetzten speziellen Schlepper die Gefahr der Zerstörung von Maispflanzen auf ein Mindestmaß begrenzt.

Die angeordnete Maßgabe nach 3.1.3 dient zur Klarstellung, dass auch bei einer durch das Land angeordneten und durchgeführten Behandlung die pflanzenschutzrechtlich vorgegebenen Wartezeiten einzuhalten sind.

Es ist jedoch auch bei ordnungsgemäßer Behandlung nicht auszuschließen, dass Käfer überleben und befruchtete Weibchen die Gelegenheit haben, ihre Eier in den Boden von Maisfeldern abzulegen.

Die angeordnete Maßnahme nach Ziffer 4 findet ihre Rechtsgrundlage in § 7 Abs. 2 MaiswBekV unter Berücksichtigung von Artikel 4 Abs. 3a der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft. Sie dienen dazu, einer Verschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus, auch verschiedener Stadien wie Eier und Larven, in den Folgejahren entgegenzuwirken.

Die wirtschaftliche Bedeutung von Mais in vielen landwirtschaftlichen Betrieben und das enorme Schädigungspotential des Käfers rechtfertigen die erheblichen Anstrengungen zur Befallstilgung. Die Maßnahmen, um der zu befürchtenden Ausbreitung des Käfers entgegenzuwirken, sind daher beim Erstauftreten dieses Schädlings notwendig und im öffentlichen Interesse geboten. An mehreren Stellen innerhalb der EU konnte der Schadereger nach dem Erstauftreten mit gleichartigen Quarantänemaßnahmen wirksam eingegrenzt werden.

Die Bewirtschaftungs Nachteile für die betroffenen Landwirte wie z. B. etwaige Ernteaufschübe und die eventuell damit verbundenen Gewinneinbußen müssen im vorrangigen Interesse der Bekämpfung des Maiswurzelbohrers, der letztendlich der gesamten landwirtschaftlichen Maisproduktion dienlich ist, hingenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die bisherigen Erfahrungen mit der Ausbreitung des Maiswurzelbohrers in Südost- und Osteuropa haben gezeigt, dass sich der Maiswurzelbohrer sehr schnell ausbreitet, wenn nicht beim erstmaligen punktuellen Auftreten des Schädlings die o. g. Bekämpfungsmaßnahmen konsequent durchgeführt werden.

Von daher besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass wirksame Ausrottungsmaßnahmen unverzüglich umgesetzt werden.

Zur Durchsetzung der mit der vorliegenden Allgemeinverfügung verfolgten Ziele der wirksamen und nachhaltigen Bekämpfung

eines gefährlichen Schaderregers ist es unabdingbar, dass den verfügbaren Anordnungen unabhängig von der etwaigen Einlegung von Rechtsmitteln unverzüglich Folge geleistet wird.

Die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs und eines etwaigen nachfolgenden Klage- und Berufungsverfahrens würde einer im öffentlichen Interesse nicht vertretbaren weiteren Ausbreitung und Verschleppung des Schädlings Vorschub leisten.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Verfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Veröffentlichung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 MaiswBekV i.V.m. § 68 Abs. 1 Nr. 3a PflSchG dar, die nach Absatz 3 mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden kann.

Trier, den 30. August 2012

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier
In Vertretung
Birgit Falk

Anlage 2

GMNR	FLNR	FSNR	FUNR
3994	0	5883	3
3994	0	5882	3
3994	0	5881	3
3994	0	2753	1
3994	0	3156	0
3994	0	3141	0
3994	0	3131	0
3994	0	3170	0
3994	0	3018	0
3994	0	3020	0
3994	0	2821	0
3994	0	2822	0
3994	0	2823	0
3994	0	2824	0
3994	0	3075	0
3994	0	3074	0
3994	0	3073	0
3994	0	2856	2

3994	0	2855	2
3994	0	2854	2
3994	0	2853	2
3994	0	3010	0
3994	0	3009	0
3994	0	3008	0
3994	0	2862	1
3994	0	2861	1
3994	0	2860	1
3994	0	2859	1
3994	0	2858	1
3994	0	2857	3
3994	0	2961	0
3994	0	5873	3
3994	0	5874	1
3994	0	2965	0
3994	0	2966	0
3994	0	3017	0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

5040.

Rechtsverordnung über die Aufhebung der Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Verbandsgemeinde Kusel

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), und der §§ 13 Abs. 1, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004 Seite 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. 2011 Seite 402), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige Obere Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung der ehemaligen Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 2. August 1985 (Az. 556-311-Ku -Kusel/9), veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 32 vom 26. August 1985, wird aufgehoben, da die Wasserversorgung aus dem Wasserschutzgebiet eingestellt wurde.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 22. August 2012

- 312/ 556-311-Ku -Kusel/9 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Willi T a t g e
Vizepräsident

Hochschulen

5041.

**Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang
für das Lehramt an Gymnasien
für Absolventinnen und Absolventen
des integrierten lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon
an der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 31. Juli 2012

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
Zweck der Masterprüfung,
akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang
und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau,
Leistungspunktesystem,
Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Zentraler Prüfungsausschuss
für das Lehramt,
Prüfungsausschüsse der Fachbereiche,
Hochschulprüfungsamt
für das Lehramt
- § 8 Prüferinnen und Prüfer,
Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen
und Prüfungsleistungen
- § 10 Meldung und Zulassung zur
Masterprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen,
Portfolioprüfungen
- § 14 Praktische Prüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
und der benoteten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen,
Wiederholen von Prüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Urkunde,
Diploma Supplement
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Informationsrecht der Kandidatin
oder des Kandidaten
- § 22 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 23 Inkrafttreten

Anhang

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, haben

die Fachbereichsräte der Fachbereiche
05 - Philosophie und Philologie am 9. Mai 2012
07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften
am 23. Mai 2012
sowie die Dekane der Fachbereiche
02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport
am 21. Mai 2012

09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 16. Mai 2012
durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 19. Juli 2012, Az: 03/02/12/03/00/056, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
Zweck der Masterprüfung,
akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien (Masterprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der auf den im Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut. Der Studiengang ist auf die besonderen Anforderungen des Lehramts an Gymnasien ausgerichtet und führt entsprechend die fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien fort. Er hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen zu vermitteln, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erforderlich sind.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien verfügt.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Master of Education (M. Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ist der Nachweis des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses Mainz-Dijon in denselben Fächern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der eine Studienzeit von mindestens drei Semestern in Frankreich beinhaltet.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Werden im Anhang für das Studium einzelner Fächer besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG gefordert,

kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 anrechenbaren Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlstatut in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) In begründeten Fällen kann der zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt im Einvernehmen mit dem für die Lehramtsausbildung zuständigen Ministerium auch andere als in Absatz 1 genannte Abschlüsse für den Zugang zum Masterstudiengang anerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des Masterstudiengangs gebunden werden.

(7) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(8) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlstatut.

§ 3

Gliederung des Studiums,
Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Der Masterstudiengang umfasst das Studium

- a) des Faches Bildungswissenschaften,
- b) der beiden von der oder dem Studierenden im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon absolvierten Fächer (Fach 1 und Fach 2) und
- c) des vorgeschriebenen Schulpraktikums.

Von den Fächern gemäß b) darf maximal eines in einem Doppelstudium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert werden.

Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absol-

venten des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird Fach 1 in geringerem Umfang studiert als Fach 2.

(2) An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Studium folgender Fächer möglich:

1. Bildungswissenschaften (obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. a)
2. Deutsch
3. Englisch
4. Französisch (obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. b)
5. Geographie
6. Geschichte
7. Philosophie / Ethik

(3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem Masterstudiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt zwei Jahre (vier Semester).

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 5 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 13. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 oder nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich

der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang sowie den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen einschließlich des vorhergehenden Bachelorstudiengangs mindestens 300 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen im Masterstudiengang auf:

1. die Pflicht- u. Wahlpflichtmodule:
zwischen 91 und 99 LP,
davon entfallen
je nach gewählter
Fächerkombination auf:
a) Fach 1: zwischen 19 und 26 LP,
b) Fach 2: zwischen 50 und 54 LP,
c) Bildungswissenschaften: 22 LP,
2. das schulische Praktikum gemäß
Absatz 5: 4 LP,
3. die Masterarbeit: 20 LP.

Sofern die erforderliche Gesamtzahl an 300 LP nicht erreicht wird, sind Leistungen im Ausgleichsmodul im Umfang von 6 LP zu erbringen.

(3) In der jeweiligen Leistungspunktzahl für die Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) ist der Anteil für die Fachdidaktik enthalten; er beträgt in der Regel mindestens 15 v. H. der im Bachelor- und Masterstudiengang für das Fach insgesamt vergebenen Leistungspunkte.

(4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(5) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramt vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

(6) Im Fach Englisch ist im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs in der Regel

ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land erbringen. Studierende, die beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, schließen vor Antritt des Auslandsaufenthalt ein Learning-Agreement mit dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer oder einem hierzu Beauftragten ab.

(7) Sind Lehrveranstaltungen oder Module in den Fächern gemäß § 3 Abs. 2 im Masterstudiengang identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktzahl zu absolvieren. Die Studierende oder der Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

(8) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hier von ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden sowie Leistungen, die im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erbracht wurden und für das Ausgleichsmodul angerechnet werden.

§ 7

Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt,

Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Prüfungswesens, das Ausgleichsmodul und die Masterarbeit ist der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt zuständig. Er wird von den universitären Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Für alle anderen Angelegenheiten des Prüfungswesens setzen die zuständigen Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Für verwandte Studiengänge sollen gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet werden. Für das Fach Bildungswissenschaften ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, dem die Fachvertreterinnen und -vertreter der an dem Studium der Bildungswissenschaften beteiligten Fächer, mindestens aber die Fächer Schulpädagogik, Psychologie und Soziologie, angehören. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung von Aufgaben an die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden delegieren. Der Zentrale Prüfungs-

ausschuss für das Lehramt sowie der Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften werden in ihren administrativen Tätigkeiten vom Hochschulprüfungsamt für das Lehramt, die Prüfungsausschüsse der Fächer werden durch die jeweils zuständigen Prüfungsämter in den Fachbereichen unterstützt.

(2) Für die Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten sowie die Festlegung der Prüfungszeiträume ist grundsätzlich das Hochschulprüfungsamt für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zuständig. Es kann Teile seiner Zuständigkeit, insbesondere die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen, auf die zuständigen Prüfungsämter der Fächer übertragen; diese werden im Auftrag des Hochschulprüfungsamts für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätig.

(3) Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(4) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Prüfungsausschüsse berichten regelmäßig den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, geben Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche sowie das Hochschulprüfungsamt offen zu legen.

(5) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und Fächer haben im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Über den Aus- und Abgabepunkt der Masterarbeit informiert der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind rechtzeitig für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat

im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte und des Zentrums für Lehrerbildung erforderlich.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(8) Die Prüfungsausschüsse sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck können sie von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(9) Die Sitzungen eines Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamts für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann an den Sitzungen eines Prüfungsausschusses beratend teilnehmen; die Prüfungsamtsleiterin oder der Prüfungsamtsleiter kann sich hierbei vertreten lassen. Zudem kann an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse der Fächer und Fachbereiche zusätzlich die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes beratend teilnehmen. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu der jeweiligen mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils aktuell gültigen Fassung ist eine vom fachlich zuständigen Ministerium benannte Person als Prüferin oder Prüfer zu der jeweiligen Prüfung einzuladen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 4 genannten Personen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs-

rats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die bzw. der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 9 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen lehramtsspezifischen Schwerpunkts werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(4) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehramter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für die Lehramter an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 5 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Anerkennung wird vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Hochschulprüfungsamt für das Lehramt die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich eventuell abgelegter schulischer Praktika) hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Leistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung an die Prüfungsausschüsse der Fächer delegieren.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit den betreffenden Fächern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind

grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 6 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der im Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind in den fachspezifischen Anhängen besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß den Anhängen zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden

und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilte Note aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins oder desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang in den Fächern Englisch und Französisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(7) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt nicht für Prüfungen die gemäß Absatz 6 abgelegt werden.

§ 13 Schriftliche Prüfungen, Portfolioprfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu ver-

stehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung als „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu

beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die

durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(9) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14

Praktische Prüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 9 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbstständig lösen kann. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Masterarbeit ist im Fach 2 anzufertigen. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(4) Das vorläufige Thema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 5 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(5) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im Laufe des dritten Semesters.

(6) Der Bearbeitungsumfang beträgt 20 LP (entspricht vier Monaten Vollzeit). Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Bearbeitungszeitraum um max. vier Wochen verlängern; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist gemäß Satz 2 dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt vorgelegt werden.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas vier Monate (Vollzeit) beträgt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens doch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren und auszugeben. Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Arbeit nicht in englischer Sprache verfasst ist, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in Deutsch beizufügen. In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Masterarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 1 nicht möglich.

(9) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.

den. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei Abgabe der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung gemäß § 18 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 6 nicht fristgemäß oder nicht in der Form gem. Satz 2 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Bewertung zu. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter aus dem jeweils anderen Fach kommen.

(12) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt die Note der Masterarbeit endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(13) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut
	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut
	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend
	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend
	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die fachspezifischen Anhänge können auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5	
bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5	
bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5	
bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Gemäß den fachspezifischen Anhängen unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote für die Masterprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 20 Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit.

Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, das schulische Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 und das Ausgleichsmodul gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 erfolgreich absolviert wurden und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nichtbestandene Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 13.

(6) Kann eine Prüfungsleistung einschließlich der Masterarbeit nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach für die von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für das Lehramt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vortragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gem. § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften (§ 16 Abs. 3), die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird dies entsprechend vermerkt. Zusätzlich zu der Gesamtnote wird der entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Education (M. Ed.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma

Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt zu richten.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der

oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.

Mainz, den 31. Juli 2012

Johannes Gutenberg-Universität
Mainz

Der Dekan des Fachbereiches
02 - Sozialwissenschaften,
Medien und Sport

Univ.-Prof.
Dr. Stefan A u f e n a n g e r

Der Dekan des Fachbereiches
05 - Philosophie und Philologie
In Vertretung
Univ.-Prof.

Dr. Winfried E c k e l

Die Dekanin des Fachbereiches
07 - Geschichts- und
Kulturwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Doris P r e c h e l

Der Dekan des Fachbereiches
09 - Chemie, Pharmazie
und Geowissenschaften

Prof. Dr. Wolfgang H o f m e i s t e r

Anhang

Inhaltsübersicht

1. Bildungswissenschaften
2. Deutsch
 - 2.1 Deutsch Fach 1
 - 2.2 Deutsch Fach 2
3. Englisch
 - 3.1 Englisch Fach 1
 - 3.2 Englisch Fach 2
4. Französisch
 - 4.1 Französisch Fach 1
 - 4.2 Französisch Fach 2
5. Geographie
 - 5.1 Geographie Fach 1
 - 5.2 Geographie Fach 2
6. Geschichte
 - 6.1 Geschichte Fach 1
 - 6.2 Geschichte Fach 2
7. Philosophie / Ethik
 - 7.1 Philosophie / Ethik Fach 1
 - 7.2 Philosophie / Ethik Fach 2
8. Ausgleichsmodul

1. Bildungswissenschaften**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
Keine
2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS, davon
 - Pflichtveranstaltungen: 10 SWS
 - Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 22 Leistungspunkte und gliedert sich in die Pflichtmodule „Diagnostik, Differenzierung, Integration“ und „Schulentwicklung und differenzielle Didaktik“.

Die näheren Einzelheiten zum Modul finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 3	Diagnostik, Differenzierung, Integration					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Leistung, Differenzierung, Beratung: Theoretische Grundlagen	V	1	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Normale und auffällige Lernprozesse	S	1	P	2 SWS	3 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Leistung, Differenzierung, Beratung: Praktische Implikationen	PS	2	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Gleichheit und Differenz in Schule und Unterricht	S	2	P	2 SWS	3 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Modulprüfung	Modulabschlussprüfung, bestehend aus einem Portfolio gemäß § 13 Abs. 3, zusammengesetzt aus je einem Beitrag aus den beiden Seminaren und dem Proseminar des Moduls. Das Portfolio kann gemäß § 13 Abs. 3 in elektronischer Form verwaltet werden. Die Note setzt sich aus der Summe der in allen Beiträgen des Portfolios erreichten Leistungen zusammen.					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Schulentwicklung und differenzielle Didaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bildungspolitik, Schulentwicklung und Unterrichtsforschung	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Forschungswerkstatt: Schule forschend entwickeln oder Unterricht forschend entwickeln oder Lernen forschend verstehen	S	3/4	WP	4 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung am Ende der Forschungswerkstatt (30 Min.). Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Moduls (Vorlesung sowie die jeweilige Forschungswerkstatt).					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Sonstiges						

Legende:

LP = Leistungspunkte
 P = Pflichtveranstaltung
 S = Seminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

- Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine

2. Deutsch**2.1 Deutsch Fach 1****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

- Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

- Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 11 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS

- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

- Modulplan

Das Studium umfasst 26 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 11 Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)

Modul 14 Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft

Modul 15 Epochen und Epochenschwellen

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 11	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur I	V	1	P	2 SWS	1 LP	
VDFN – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2 SWS	1 LP	
SDFN – Seminar zur Neueren Dt. Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	S	1	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Unterrichtskonzeption/ vergleichbare schriftl. Leistung (7-9 S.) / Klausur (60 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug im Seminar				3 LP	
Modulnote						
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 14	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	2	WP*	2 SWS	3 LP	
SSYS – Seminar zum Sprachsystem						
begleitendes Lektürepensum		2			2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar oder mündl. Prüfung (20 Min.). Eine mündliche Prüfung ist wahlweise in Modul 14 oder Modul 15 zu absolvieren. Sie besteht stets zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil.				4 LP	
Gesamt				2 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.					

Modul-Nr. 15	Epochen und Epochenschwellen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Lit. II	V	4	WP*	2 SWS	1 LP	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Lit. III						
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur II	S	3	WP*	2 SWS	3 LP	
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur II						
Begleitendes Lektürepensum		4			2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar oder mündl. Prüfung (20 Min.). Eine mündliche Prüfung ist wahlweise in Modul 14 oder Modul 15 zu absolvieren. Sie besteht stets zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil.				4 LP	
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.					

Legende:

LP = Leistungspunkte
 P = Pflichtveranstaltung
 S = Seminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung:

1. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:
Bei gleichlautender Lehrveranstaltungsbezeichnung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

2. Prüfungsanforderungen

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

2.2 Deutsch Fach 2**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 28 SWS

- Pflichtveranstaltungen: 14 SWS

- Wahlpflichtveranstaltungen: 14 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 54 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 6 Deutschdidaktik

Modul 10 Sprachvariation

Modul 11 Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)

Modul 12. Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik)

Modul 13 Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)

Modul 14 Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft

Modul 15 Epochen und Epochensthemen

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

Modul-Nr. 6	Deutschdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
FDLI – Fachdidaktik Literaturwissenschaft	S	1	P	2 SWS	2 LP	
FDSP – Fachdidaktik Sprachwissenschaft	S	1	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	kleinere schriftl. Leistung / Klausur (45 Min.) in einem der Seminare				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 10	Sprachvariation					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VSYS – Vorlesung zum Sprachsystem	V	2	WP*	2 SWS	1 LP	
VTHE – Vorlesung zu Theorie und Empirie der Sprachwissenschaft						
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	2	WP*	2 SWS	2 LP	
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt						
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) im Seminar				3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine;					
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.					

Modul-Nr. 11	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur I	V	1	P	2 SWS	1 LP	
VDFN – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	1	P	2 SWS	1 LP	
SDFN – Seminar zur Neueren Dt. Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	S	1	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Unterrichtskonzeption / vergleichbare schriftl. Leistung (7-9 S.) / Klausur (60 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug im Seminar				3 LP	
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 12	Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Fachdidaktik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VEVV – Vorlesung zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich – mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	2	P	2 SWS	1 LP	
SEVV – Seminar zu Spracherwerb, -verwendung, -vergleich	S	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit / Hausaufgaben / Klausur (90 Min.) im Seminar				4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 13	Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Lit. I	V	1	WP*	2 SWS	1 LP	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Lit. II						
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur I	S	1	WP*	2 SWS	3 LP	
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur I						
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.					

Modul-Nr. 14	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
STHE – Seminar zu Theorie und Empirie	S	3	WP*	2 SWS	3 LP	
SSYS – Seminar zum Sprachsystem						
begleitendes Lektürepensum		3			2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar – aus dem Thema der Seminararbeit kann die Masterarbeit entwickelt werden. Wird die Masterarbeit in Literaturwissenschaft geschrieben, dann wird statt einer Hausarbeit eine mündliche Prüfung von 20 Minuten durchgeführt.				4 LP	
Gesamt				2 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.					

Modul-Nr. 15	Epochen und Epochenschwellen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Lit. II	V	4	WP*	2 SWS	1 LP	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Lit. III						
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur II	S	3	WP*	2 SWS	3 LP	
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur II						
Begleitendes Lektürepensum		4			2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar – aus dem Thema der Seminararbeit kann die Masterarbeit entwickelt werden. Wird die Masterarbeit in Sprachwissenschaft geschrieben, dann wird statt einer Hausarbeit eine mündliche Prüfung von 20 Minuten durchgeführt.				4 LP	
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 13 und 15: Beide Bereiche – Ältere und Neuere Dt. Lit. – müssen mit mind. 2 Veranstaltungen abgedeckt werden. * Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.					

Legende:

- LP = Leistungspunkte
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 Ü = Übung
 P = Pflichtveranstaltung
 S = Seminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung:

1. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar; eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

2. Masterarbeit

Die Masterarbeit ist entweder aus dem Gebiet der Sprach- oder der Literaturwissenschaft zu wählen. Fachdidaktische Aspekte können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Im Fach Deutsch ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

3. Prüfungsanforderungen

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

3. Englisch**3.1 Englisch Fach 1****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Masterstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 12 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 10 SWS

- Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 22 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 12 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2

Modul 13 Linguistik, Literatur und Sprachproduktion

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Englisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

Modul-Nr. 12	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Teaching English as a Foreign Language	S	2	P	2 SWS	3 LP	
Advanced English Linguistics	S	2	P	2 SWS	4 LP	Präsentation in einer der beiden Veranstaltungen
Advanced Literary Studies British Studies oder American Studies	S	1	P	2 SWS	4 LP	
Advanced Academic Writing	Ü	1	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der drei Pflichtseminare				1 LP	
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 13	Linguistik, Literatur und Sprachproduktion					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Exam Preparation: Literary Studies (British Studies/ American Studies)	S	3	P	2 SWS	3 LP	
Exam Preparation: English Linguistics	S	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.) über beide Seminare				2 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	keine					

Legende:

LP = Leistungspunkte
 P = Pflichtveranstaltung
 S = Seminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

3.2 Englisch Fach 2**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Masterstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 26 SWS

- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 50 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 7 Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung

Modul 8 Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2

Modul 11 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2

Modul 12 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2

Modul 13 Linguistik, Literatur und Sprachproduktion

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Englisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 7	Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar: British oder American Literature (P)	S	1	P	2 SWS	4 LP	
Übung: Exam Preparation (P) Linguistics oder Literature	Ü	2	WP	2 SWS	3 LP	Referat oder mündliche Prüfung
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar: British oder American Literature (P)				1 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	Wird in Modul 6 das Seminar aus British Literature, gewählt, ist in Modul 7 das Seminar American Literature zu wählen; wird in Modul 6 das Seminar American Literature gewählt, ist in Modul 7 das Seminar British Literature zu wählen. Das Modul 6 findet im integrierten Bachelor statt.					

Modul-Nr. 8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
British Studies	S	1	P	2 SWS	4 LP	Präsentation in einer der beiden Lehrveranstaltungen
American Studies	S	1	P	2 SWS	4 LP	
English Linguistics	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Teaching English as a Foreign Language	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar: British oder American Studies				1 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
British Literature	V	3	P	2 SWS	1 LP	
American Literature	V	2	P	2 SWS	1 LP	
English Linguistics	S	2	P	2 SWS	4 LP	
Cultural Studies (III/IV) British Studies oder American Studies	Ü	2	WP	2 SWS	2 LP	Klausur von 90 Minuten
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar: English Linguistics				1 LP	
Gesamt				8 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 12	Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Teaching English as a Foreign Language	S	2	P	2 SWS	3 LP	Präsentation in einer der beiden Lehrveranstaltungen
Advanced English Linguistics	S	3	P	2 SWS	4 LP	
Advanced Literary Studies British Studies oder American Studies	S	3	P	2 SWS	4 LP	
Advanced Academic Writing	Ü	3	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der drei Seminar				1 LP	
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 13	Linguistik, Literatur und Sprachproduktion					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Exam Preparation: Literary Studies (British St./ American Studies)	S	3	P	2 SWS	3 LP	
Exam Preparation: English Linguistics	S	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.) über beide Seminare				2 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Legende:

- LP = Leistungspunkte
 P = Pflichtveranstaltung
 S = Seminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

4. Französisch

4.1 Französisch Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs Französisch sind ausgebaute Kenntnisse der französischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS

- Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 12 Französische Kulturwissenschaft II und Landeskundendidaktik

Modul 10 Integriertes Modul: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2 SWS	3 LP	Referat
Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2 (3)*	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

* Für Studierende mit der Fächerkombination Französisch/Geschichte.

Modul-Nr. 12	Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	3	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

HS = Hauptseminar

P = Pflichtveranstaltung

PSt = Projektstudie

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtveranstaltung

4.2 Französisch Fach 2**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs Französisch sind ausgebaute Kenntnisse der französischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 34 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 12 SWS

- Wahlpflichtveranstaltungen: 22 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 50 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 7 Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache

Modul 9 Mündliche und schriftliche Kommunikation III

Modul 10 Integriertes Modul: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik

Modul 11 Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen

Modul 12 Französische Kulturwissenschaft II und Landeskundendidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Französische Gegenwartssprache	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Französische Sprachwissenschaft	PS	2	WP	2 SWS	2 LP	
Sprachdidaktik	S	1	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung (Hausarbeit)		2			2 LP	
Modulprüfung						
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grammatik 2	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Textredaktion 3	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2 SWS	3 LP	Referat
Projektstudie Fachdidaktik	PSt	1 (2)*	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

* für Studierende mit der Fächerkombination Geschichte / Französisch

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft	HS	1 (2)*	WP	2 SWS	5 LP	
Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (12-15 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Es muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt					

* für Studierende mit der Fächerkombination Geschichte / Französisch

Modul-Nr. 12	Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	3	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

HS = Hauptseminar
P = Pflichtveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunden
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

5. Geographie

5.1 Geographie Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
Keine
2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS
 - Pflichtveranstaltungen: 9 SWS
 - Wahlpflichtveranstaltungen: 5 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 23 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 8 Fragen und Methoden geographischer Forschung
 Modul 10 Spezielle Geographiedidaktik
 Modul 11 Projektstudie Raum und Landschaft

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 8	Fragen und Methoden geographischer Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der Humangeographie	V	2	P	1 SWS	2 LP	
Methoden der Humangeographie (inkl. 3 Geländetag)	Ü	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 10	Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographischen Unterrichts					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik III	V + Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Fachdidaktik III	S	2	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im Seminar					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Projektstudie Raum und Landschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Audioexkursionen I-III (inkl. mind. 3 Exkursionstage)	Ü	3	P	3 SWS	5 LP	Bericht
Projektseminar & Betreuung	Ü	3	P	1 SWS	2 LP	
Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. 3 Geländetage)	Ü	4	WP	3 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Gesamt				7 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

S = Seminar
 Pr = Praktikum
 P = Pflichtveranstaltung
 PS = Proseminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine

5.2 Geographie Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
Keine
2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 33 SWS
- Pflichtveranstaltungen: 19 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 14 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 51 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 6 Geographiedidaktik 2
Modul 8 Fragen und Methoden geographischer Forschung
Modul 9 Regionalstudie II
Modul 10 Spezielle Geographiedidaktik
Modul 11 Projektstudie Raum und Landschaft
Modul 12 Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 6	Geographiedidaktik II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik II	V + Ü	1	P	2 SWS	4 LP	
Seminar zur Fachdidaktik II	S	1	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (15 Min.), Unterrichtssimulation oder Referat im Seminar					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Teilnahme an Modul 4 empfohlen Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an V/Ü empfohlen					
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Fragen und Methoden geographischer Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der Humangeographie	V	2	P	1 SWS	2 LP	
Methoden der Humangeographie (inkl. 3 Geländetag)	Ü	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 9	Regionalstudie II (Europa / Außereuropa)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Bodenkunde	V	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Theorien der Humangeographie	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Regionalseminar II (inkl. mind. 10 Geländetage)	S	2	WP	8 SWS	7 LP	
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				12 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 10	Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographischen Unterrichts					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik III	V + Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Fachdidaktik III	S	3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Projektstudie Raum und Landschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Audioexkursionen I-III (inkl. mind. 3 Exkursionstage)	Ü	3	P	3 SWS	5 LP	Bericht
Projektseminar & Betreuung	Ü	3	P	1 SWS	2 LP	
Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. 3 Geländetage)	Ü	4	WP	3 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Gesamt				7 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 12	Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Konzepte und Zugänge der Globalisierungsgeographie (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	V	3	P	2 SWS	4 LP	
Relief & Bodenentwicklung	V	2	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Poster					
Gesamt				3 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

S = Seminar
 Pr = Praktikum
 P = Pflichtveranstaltung
 PS = Proseminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine

6. Geschichte**6.1 Geschichte Fach 1****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Im Masterstudiengang werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latein bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 2 SWS

- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Aufbaumodul 10 Geschichtsdidaktik

Aufbaumodul 12 Forschung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 10	Aufbaumodul Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	1	P	2 SWS	4 LP	
Geschichtsdidaktik	HS	1	WP	2 SWS	7 LP	Referat
Modulprüfung						
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges	Hausarbeit im HS					

Modul-Nr. 12	Aufbaumodul Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Forschung Alte Geschichte	OS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Forschung Mittelalter	OS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Prüfung					2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.). Die mündliche Prüfung erstreckt sich verpflichtend über beide Oberseminare des Moduls.					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges						

Legende:

HS = Hauptseminar
 OS = Oberseminar
 Pr = Praktikum
 P = Pflichtveranstaltung
 PS = Proseminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

6.2 Geschichte Fach 2**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Im Masterstudiengang werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latein bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 23 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS

- Wahlpflichtveranstaltungen: 19 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 51 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 4 Basismodul - Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)

Modul 7, 8, 9 Aufbaumodul Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit

Modul 10 Aufbaumodul Geschichtsdidaktik

Modul 11 Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte

Modul 12 Aufbaumodul Forschung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 4	Basismodul – Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)	V	2	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min)
Proseminar	PS	2	WP	3 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars.					
Gesamt				5 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 7/8/9	Aufbaumodul Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	V	1	WP	2 SWS	3 LP	
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	HS	3	WP	2 SWS	7 LP	Referat
Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit	Ü	1	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des HS					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Das Aufbaumodul 07/08/09 wird in alter, mittelalterlicher oder neuerer/neuester Geschichte absolviert. Die beiden Oberseminare des Moduls 12 sind verpflichtend in jenen Epochen zu besuchen, die nicht für das Aufbaumodul 07/08/09 gewählt wurden.					

Modul-Nr. 10	Aufbaumodul Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	1	P	2 SWS	4 LP	
Geschichtsdidaktik	HS	1	WP	2 SWS	7 LP	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des HS					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Längsschnitt/Internat. Geschichte	V	2	WP	2 SWS	3 LP	
Längsschnitt/Internat. Geschichte	HS	2	WP	2 SWS	7 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 12	Aufbaumodul Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Forschung	OS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Forschung	OS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Prüfung					2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.). Die mündliche Prüfung erstreckt sich verpflichtend über beide Oberseminare des Moduls.					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Das Aufbaumodul 07/08/09 wird in alter, mittelalterlicher oder neuerer/neuester Geschichte absolviert. Die beiden Oberseminare des Moduls 12 sind verpflichtend in jenen Epochen zu besuchen, die nicht für das Aufbaumodul gewählt wurden.					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

7. Philosophie / Ethik**7.1 Philosophie / Ethik Fach 1****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS

- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 20 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 51.2 Fachdidaktische Vertiefung - Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik

Modul 53 Fachwissenschaftliche Vertiefung - Theoretische Philosophie II

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 51.2	Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Philosophie der Bildung und Entwicklung (2)	OS	2	P	2 SWS	3 LP	
Lehren und Lernen (2)	Koll.	1	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	mündl. Prüfung (20 Min.) im Koll.				2 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Keine					

Modul-Nr. 53	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Philosophie des Geistes	OS	3	P	2 SWS	5 LP	
Positionen und Probleme der Sprach- und Wissenschaftsphilosophie	OS	2	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem OS				2 LP	
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden					

Legende:

Koll. = Kolloquium
 LP = Leistungspunkte
 OS = Oberseminar
 P = Pflichtveranstaltung
 SWS = Semesterwochenstunden

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte
 Keine

7.2 Philosophie / Ethik Fach 2**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
 Keine
- Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)
 Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

- Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 20 SWS, davon
 - Pflichtveranstaltungen: 20 SWS
 - Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

- Modulplan

Das Studium umfasst 52 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 26 Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft
 Modul 51.1 Fachwissenschaftliche Vertiefung - Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
 Modul 51.2 Fachdidaktische Vertiefung - Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
 Modul 52 Fachwissenschaftliche Vertiefung - Theoretische Philosophie I
 Modul 53 Fachwissenschaftliche Vertiefung - Theoretische Philosophie II

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 26	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Recht, Frieden und Gerechtigkeit	HS	1	P	2 SWS	4 LP	
Religiöser und gesellschaftlicher Pluralismus	HS	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem HS				2 LP	
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 51.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie	OS	1	P	2 SWS	3 LP	
Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik	OS	1	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem OS				2 LP	
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 51.2	Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Philosophie der Bildung und Entwicklung (2)	OS	3	P	2 SWS	3 LP	
Lehren und Lernen (2)	Koll.	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	mündl. Prüfung (20 Min.) im Koll.				2 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Keine					

Modul-Nr. 52	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Metaphysik	OS	1	P	2 SWS	6 LP	
Positionen und Probleme der Erkenntnistheorie und Logik	OS	2	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem OS				3 LP	
Gesamt				4 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 53	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Philosophie des Geistes	OS	3	P	2 SWS	5 LP	
Positionen und Probleme der Sprach- und Wissenschaftsphilosophie	OS	3	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem OS				2 LP	
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Legende:

Koll. = Kolloquium
 LP = Leistungspunkte
 OS = Oberseminar
 P = Pflichtveranstaltung
 SWS = Semesterwochenstunden

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine

8. Ausgleichsmodul**A. Spezifische Zulassungsvoraussetzungen**

- Nachweis spezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
Keine
- Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 4 SWS, davon
 - Pflichtveranstaltungen: -
 - Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 Ausgleichsmodul (6 LP)

Die näheren Einzelheiten zu dem Modul, auch zur Art und Dauer der Prüfungen, finden sich im gültigen Modulhandbuch.

Modul-Nr. 1	Ausgleichsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Studium Generale	V		WP	2	3	
Studium Generale	Ü		WP	2	3	Schriftl. Ausarbeitung
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

LP = Leistungspunkte
 SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung

5042.

**Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs 09 Chemie, Pharmazie
und Geowissenschaften**

Vom 22. August 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. Mai 2009 und am 20. Juli 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 09 beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 21. Mai 2012, Az: 9525-52322-4/41(2), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. Juli 2007 (StAnz. S. 1302) wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Voraussetzung für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand ist ein abgeschlossenes, in der Regel auf das Promotionsfach bezogenes wissenschaftliches Studium von mindestens acht Semestern Regelstudienzeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule inklusive einer wissenschaftlichen abgeschlossenen Abschlussarbeit.“
- § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der vorläufige Arbeitstitel ist in der Regel von der Bewerberin oder dem Bewerber mit einer Professorin oder einem Professor, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor oder einer oder

einem an der Universität Mainz vertraglich beschäftigten außerplanmäßigen Professorin oder Professor oder einer oder einem an der Universität Mainz beschäftigten und entsprechend Habilitierten, die oder der seine Lehrbefugnis nachhaltig wahrnimmt, zu vereinbaren (Betreuerin oder Betreuer).“

- § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Mindestens eine der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor oder vertraglich beschäftigte apl. Professorin oder Professor des Fachbereichs sein.“
- § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Das Kolloquium ist öffentlich für die Angehörigen beteiligter Fachbereiche.“
 - Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Über die Aufnahme weiterer Teilnehmerinnen oder Teilnehmer entscheidet gegebenenfalls die Prüfungskommission.“
 - Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 22. August 2012

Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Der Dekan des Fachbereichs 09
- Chemie, Pharmazie und
Geowissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang H o f m e i s t e r

Sonstige Veröffentlichungen

5043.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses der Verbandsversammlung
über das Bekanntmachungsorgan
des Zweckverbands Pfalzmuseum
für Naturkunde -POLLICHIA-Museum**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde -POLLICHIA-Museum hat am 7. August 2012 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Die Bekanntmachungen des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde Pollichia-Museum erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 Durchführungsverordnung (DVO) zu § 27 Gemeindeordnung (GemO) werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Staatsanzeiger nicht mehr möglich ist, in der Zeitung „Rheinpfalz“, Pfalzausgabe bekannt gemacht.

Bad Dürkheim, den 22. August 2012

Zweckverband Pfalzmuseum
für Naturkunde
Wolfgang L u t z
Verbandsvorsteher

5044.

**Bekanntmachung gemäß § 3 a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(Ausbau der Ortsdurchfahrt
von Staudernheim)**

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeyer Straße 27, beabsichtigt,

die Ortsdurchfahrt von Staudernheim im Zuge der Kreisstraße 61 (K 61) auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 28. August 2012

Landesbetrieb Mobilität
Bad Kreuznach
In Vertretung
Thomas Wagner
Stellvertr. Leiter der Dienststelle

5045.

Erlöschen der Bestellung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Rudolf Goebel, 55576 Welgesheim)

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Goebel, Obergasse 13, 55576 Welgesheim, hat auf seine Bestellung verzichtet. Die Bestellung ist am 21. August 2012 erloschen. Die Bestellungs-urkunde wird für ungültig erklärt.

Koblenz, den 23. August 2012

- 21/26 030-2 -

Landesamt für Vermessung
und Geobasisinformation
Rheinland-Pfalz
Otmart Didingen
Präsident

5046.

Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße (B) 8 im Gebiet der Ortsgemeinde Hahn am See im Zusammenhang mit der Umgehung Niederahr-Hahner Kreuz

Allgemeinverfügung
(nach § 35 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG)
des Landesbetriebes Mobilität
Rheinland-Pfalz

I. B 8, Widmung einer Teilstrecke

Die im Gebiet der Ortsgemeinden Ettinghausen, Hahn am See und Meudt, Westerwaldkreis, neu gebaute Strecke enthält gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der B 8.

Die Widmungsstrecke verläuft

von NK 5413 094 B
nach NK 5413 093
von Station 0,000
bis Station 0,280 0,280 km

von NK 5413 093
nach NK 5413 069
von Station 0,000
bis Station 0,899 0,899 km

von NK 5413 069
nach NK 5413 070
von Station 0,000
bis Station 0,160 0,160 km

Die Länge der gewidmeten
Strecke beträgt 1,339 km.

II. Einziehung einer Teilstrecke

Die im Gebiet der Ortsgemeinde Hahn am See, Westerwaldkreis, verlaufende Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 8 wurde

im Zuge des Neubaus von Teilstrecken der B 8 zurückgebaut und rekultiviert. Sie wird gemäß § 2 Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) eingezogen.

Die Einziehungsstrecke verläuft

von NK 5413 068
nach NK 5413 070
von Station 0,331
bis Station 0,551 0,220 km

Die Länge der eingezogenen
Strecken beträgt 0,220 km.

Diese Verfügung gilt mit Ablauf des auf die Veröffentlichung folgenden Tages als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Die Wirksamkeit tritt mit Bekanntgabe ein (§ 43 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG).

III. Nachrichtlich

Im Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz vom 30. Dezember 1999, Az.: 02.2-1503-P38, sind die übrigen mit dieser Maßnahme verbundenen Umstufungen und Einziehungen verfügt bzw. fiktiv enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung (Nr. I und II) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Hinweis:

Die Widmungs- und Einziehungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20) eingesehen werden.

Koblenz, den 28. August 2012

- L-III-2-DZ-B IV/12 -

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Bernd Hölzen
Technischer Geschäftsführer

5047.

Auflösung des Vereins „Musik- und Kulturverein Kapadokya e.V.“

Als Liquidatoren des Musik- und Kulturvereins Kapadokya e.V., Ludwigshafen, Frankenthaler Straße 80, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen etwaige Gläubiger, Ansprüche bei uns anzumelden. Liquidatoren: Saban Kayaharman, Benckiserstraße 63, 67059 Ludwigshafen, 1. Vors.; Sadettin Sen, Frankenthaler Straße 74, 67059 Ludwigshafen, Stellvertreter.

Ludwigshafen, den 27. August 2012

Die Liquidatoren

5048.

Auflösung des Vereins Förderverein Hallen- und Freibad „Am Großen Sand e.V.“

Der Verein Förderverein Hallen- und Freibad „Am Großen Sand e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre

Ansprüche bei den Liquidatoren: Beate und Roland Keilen, An der Sandflora 7, 55122 Mainz, anzumelden.

Mainz, den 29. August 2012

Die Liquidatoren

Öffentliche Ausschreibungen

5049.

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB

2. Bauleistungen:
Erarbeiten, Spundwandarbeiten, Verkehrswegebauarbeiten

3. Bauherr:
Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz
Telefon: 06131-2397-128,
Telefax: 06131-2397-155
E-Mail: andreas.haas@sogsued.rlp.de

4. Bauvorhaben:
Hochwasserschutz im Stadtbereich von Worms
Rhein-km 442,250 bis 450,250
Baubabschnitt 3: Leinpfad - B9 (Rhein-km 448,1)

5. Art und Umfang der Leistungen:
- Oberbodenabtrag und -auftrag, ca. 500 m³
- Bodenabtrag und Wiedereinbau, ca. 200 m³
- Filtermaterial (Frostschutzmaterial), ca. 450 m³
- Spundwand (Bohlenlänge 4,0 m), ca. 600 m²
- Spundwandholm, ca. 150 m
- Straßenaufbruch, ca. 850 m²
- Frostschutzschicht, ca. 500 m³
- Bit. Tragschicht, ca. 800 m²
- Bit. Deckschicht, ca. 800 m²
- Schotterflächen, ca. 500 m²
- Rasenansaat, ca. 1.500 m²

6. Ausführungsfristen:
Baubeginn innerhalb von 12 Werktagen nach Auftragserteilung
Bauende 31. März 2013

7. Anforderung der Verdingungsunterlagen / EDV und Einsicht in die Pläne bei:
SGD Süd
Regionalstelle WAB
Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Fax 0 61 31 - 23 97 - 155

8. Verdingungsunterlagen auf EDV
Datenträger nach DA 83, REB - CD

9. Kostenbeitrag:
LV-Textversion inkl. LV-CD
50,00 EUR incl. 19 % MwSt.
Zahlungsweise: Verrechnungsscheck
Verwendungszweck: HWS Worms, Bauabschnitt 3, Leinpfad-B9
Die Rückerstattung der Schutzgebühr und der CD-Ausgaben ist ausgeschlossen!

10. Die Angebote sind zu richten an: siehe Pkt. 3.

11. Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

12. Geforderte Sicherheiten:
5 % Vertragserfüllungsbürgschaft
3 % Mängelanspruchsbürgschaft

13. Geforderte Eignungsnachweise:
- Nachweis der Fachkunde, Leistungs-

fähigkeit und Zuverlässigkeit gem. VOB/A, § 6.3 (2), a - i,
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung Krankenkasse,
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 159 Gewerbeordnung).
 - Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein.
 - Nachweis der Haftpflichtversicherung (je 2 Mio. pro Personen- / Sachschaden)
 - Freistellungsbescheinigung nach § 48b des Einkommensteuergesetzes
 - Angaben über Art / Umfang des Einsatzes von Nachunternehmern.
 Sämtliche Nachweise sind ebenfalls für den Nachunternehmer vorzulegen.

14. Angebotsversand:
 6. September 2012

15. Submission:
 9. Oktober 2012, 14.00 Uhr

16. Submissionsort:
 Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Zimmer 308, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz

17. Ende Zuschlags- / Bindefrist:
 9. November 2012

18. Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A:
 Ministerium für Umwelt, Landw., Ernährung, Weinbau u. Forsten, Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Mainz, den 28. August 2012

Christian Staudt
 Struktur- und
 Genehmigungsdirektion Süd,
 Regionalstelle Wasserwirtschaft,
 Abfallwirtschaft,
 Bodenschutz Mainz

Stellenausschreibungen

5050.

Das STATISTISCHE LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ, mit Sitz in Bad Ems, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine engagierte Persönlichkeit für die

Leitung des Sachgebietes

„Staatsfinanzstatistik, Finanzausgleich“.

Die Aufgabe umfasst die leitende Vorbereitung und Durchführung zum einen der statistischen Arbeiten dieses Geschäftsbereichs - u. a. die Haushaltsansatz- und die Haushaltsrechnungsstatistik des Landes, die tägliche Haushaltsrechnung des Landes und der Hochschulfinanzzustatistiken - sowie des Finanzausgleichs mit der Berechnung der Zuweisungen und Umlagen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG), der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern und der Realsteuervergleich.

Die Leitungsaufgabe erfordert:

- eine mit gutem Erfolg abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Betriebswirt / Diplom-Betriebswirtin (FH), als Diplom-Verwaltungswirt / Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder eine vergleichbare Ausbildung mit Berufserfahrung in einer Kommunal- oder Landesverwaltung im Bereich der Finanzen,

- gründliche und umfassende Kenntnisse im Kommunalrecht und im staatlichen und kommunalen Haushaltsrecht, insbesondere auch der Doppik,

- analytisches Denkvermögen, Entscheidungsfreude sowie ausgeprägtes Organisations- und Verhandlungsgeschick

- Kompetenz in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Bewerbungsvoraussetzung ist weiterhin mindestens eine Eingruppierung nach E 10 TV-L / TV-ÖD bzw. Besoldung nach A 10 BBesG.

Weiterentwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Frauenförderprogramms der Landesregierung streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Danzer (Tel. 0 26 03 71 23 80) zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen und Nachweisen richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2012** an das

**Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz
 - Personalreferat -
 Mainzer Straße 14 - 16
 56130 Bad Ems**

Wir bitten, Bewerbungsunterlagen nicht in Hüllen und nur als unbeglaubigte Kopien einzureichen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden. Eine datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Verfahrens wird garantiert.

5051.

Im LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Verwaltung die Stelle

**einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters
 (in Vollzeit, Entgeltgruppe 5 TV-L)**

zu besetzen.

Bewerbungsfrist läuft bis 22. September 2012.

Zu Ihrem Aufgabengebiet gehören u. a.:

- Dokumentationsorganisation und Dokumentenablage (laufend + Altbestände).
- Pforten- / Fernsprechvermittlungsdienst im Vertretungsfalle inkl. Ausgangspostbearbeitung.
- Haus- und Servicedienste in den Bereichen Reinigungs- / Fahrdienst sowie Haus- und Versorgungstechnik (z. B. kleinere Umzugsarbeiten, Räum- und Streudienste).
- Reproduktionstechnische Arbeiten im Vertretungsfalle.

Wir erwarten:

- Die Bewerberin / der Bewerber sollte eine abgeschlossene Berufsausbildung in der öffentlichen Verwaltung oder im kaufmännischen Bereich haben. Berufserfahrung im Archivwesen ist von Vorteil.
- Fähigkeit zu eigenverantwortlichem, organisiertem Arbeiten im Team.

- Kaufmännisches Denken und Handeln sowie zeitliche Flexibilität.
 - Sicherer Umgang mit Bürokommunikationssoftware (MS-Office).

- Sicheres und kundenorientiertes Auftreten.
 - Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
 - Gesundheitliche Eignung für schwere körperliche Arbeiten und für Arbeiten auch bei schlechter Witterung im Freien.
 - Führerschein der Klasse B.

Wir bieten:

- ein leistungsgerechtes Gehalt nach Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).
- vom ersten Tag an eine teamorientierte Arbeitsatmosphäre mit vielfältigen Mitgestaltungsmöglichkeiten und einem breiten Tätigkeitsspektrum.

Schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes strebt das Landesamt für Geologie und Bergbau eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Sind Sie interessiert?

Richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 22. September 2012** an das

**Landesamt für Geologie und Bergbau
 Rheinland-Pfalz (LGB)
 Emy-Roeder-Straße 5
 55129 Mainz**

Bitte stellen Sie uns Ihre Bewerbung vorzugsweise per E-Mail im pdf-Format zur Verfügung

bewerbung@lgb-rlp.de

Wenn Sie Bewerbungsunterlagen in Papierform einreichen, bitten wir Sie, uns ausschließlich Kopien zur Verfügung zu stellen, da Ihre Unterlagen aus organisatorischen Gründen nicht zurückgegeben werden. Teilen Sie außerdem Ihre E-Mail-Adresse und eine Rufnummer mit, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Rainer Müller (Tel. 0 61 31 / 92 54-102) und Frau Andrea Frank (Tel. 0 61 31 / 92 54-103) gerne zur Verfügung.

5052.

**LANDESBETRIEB
 DATEN UND INFORMATION**

Sie sind System- und Datenbankarchitekt / Schwerpunkt Oracle (m / w), engagiert und suchen eine neue Herausforderung mit Zukunftsperspektive?

Wir, der zentrale IT-Dienstleister des Landes Rheinland-Pfalz, entwickeln und betreiben an den Standorten Mainz und Bad Ems effiziente Lösungen für Landes- sowie Kommunalverwaltungen und garantieren die professionelle Umsetzung der IT-Strategie des Landes Rheinland-Pfalz. Wir sind im Bereich von Hochsicherheits- und Hochverfügbarkeitslösungen primärer

Ansprechpartner, beispielsweise für Polizei, Justiz sowie Finanzverwaltung.

Sie verfügen über eine einschlägige Berufserfahrung.

Wir bieten:

- Ein vielfältiges, anspruchsvolles und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- die Mitarbeit in einem aufgeschlossenen, kooperativen Team
- persönliche und fachliche Weiterbildung
- die Sicherheit des öffentlichen Dienstes.

Wir sind ein Unternehmen mit Zertifikat für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wir brauchen Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur qualifizierten Verstärkung unseres Standortes in Mainz als:

System- und Datenbankarchitekt / Schwerpunkt Oracle (m / w) (Kennziffer AS 2012_11)

im Bereich Betrieb, Team B8 - Systemdienste

Ihre Aufgaben:

- Projekt- und Teilprojektleitung, Controlling
- Konzeption und Umsetzung von IT-Architekturen im Bereich Oracle

Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Ihnen Frau Eva Steeg
E-Mail: eva.steeg@ldi.rlp.de,
Tel: 0 61 31 / 605 - 296).

Anforderungsprofil:

Wir suchen eine zuverlässige, belastbare, organisations- und kommunikationsstarke Persönlichkeit, die das breite Spektrum der von einem Oracle-System- und Datenbankarchitekten (m / w) wahrzunehmenden verantwortlichen und vielfältigen Aufgaben beherrscht und setzen u. a. Folgendes voraus:

- Abgeschlossenes, IT-einschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium (z.B. Informatik)
- Entsprechende praktische und nachweisliche Berufserfahrung sowie tiefgehende Kenntnisse in dem die Stelle betreffenden Bereich sowie auf dem jeweils aktuellen Stand der entsprechenden Technik / Software
 - u. a. in folgenden Bereichen: Architektur von IT-Systemen, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, IT-Sicherheitsmanagement, sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse; Betriebssystemsoftware, Vergaberecht, Netzwerke, DBMS (Schwerpunkt Oracle 10 g ff), Softwaretechnologien und Systemautomatisierung
- Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist erwünscht
- Bereitschaft und Fähigkeit sich ständig fortzubilden sowie sich selbstständig in neue Themen einzuarbeiten
- Den Anforderungen der Stelle entsprechende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie die Bereitschaft, sich einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen
- Die Bereitschaft zur Ableistung von Überstunden, die Teilnahme an einer

flexiblen Arbeitszeitgestaltung sowie die Teilnahme an einer 7x24 Rufbereitschaft remote oder / und vor Ort

- Analytisches, strukturiertes Denkvermögen, ziel- und lösungsorientierte, systematische sowie selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, ebenso Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Eigeninitiative
- Einsatzfreude, Belastbarkeit, Flexibilität und Engagement
- Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit

Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich. Die Stelle ist gleichermaßen für Frauen und Männer geeignet. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Gehen Bewerbungen von Teilzeitkräften ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Bitte reichen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen vorzugsweise elektronisch im PDF-Format ein an

personalstelle@ldi.rlp.de

ansonsten schriftlich unter Angabe der o. a. Kennziffer an den

**Landesbetrieb Daten und Information,
Team Personal
Römerstraße 41
56130 Bad Ems**

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 20. September 2012.**

5053.

**LANDESBETRIEB
DATEN UND INFORMATION**

Sie sind SAP-Senior-Consultant / SAP-Systemarchitekt (m / w), engagiert und suchen eine neue Herausforderung mit Zukunftsperspektive?

Wir, der zentrale IT-Dienstleister des Landes Rheinland-Pfalz, entwickeln und betreiben an den Standorten Mainz und Bad Ems effiziente Lösungen für Landes- sowie Kommunalverwaltungen und garantieren die professionelle Umsetzung der IT-Strategie des Landes Rheinland-Pfalz. Wir sind im Bereich von Hochsicherheits- und Hochverfügbarkeitslösungen primärer Ansprechpartner, beispielsweise für Polizei, Justiz sowie Finanzverwaltung.

Sie verfügen über eine einschlägige Berufserfahrung.

Wir bieten:

- Ein vielfältiges, anspruchsvolles und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- die Mitarbeit in einem aufgeschlossenen, kooperativen Team

- persönliche und fachliche Weiterbildung
- die Sicherheit des öffentlichen Dienstes.

Wir sind ein Unternehmen mit Zertifikat für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wir brauchen Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur qualifizierten Verstärkung unseres Standortes in Mainz als:

SAP-Senior-Consultant / SAP-Systemarchitekt (m / w) (Kennziffer AS 2012_10)

im Bereich Betrieb, Team B6
- ERP-Systeme.

Ihre Aufgaben:

- Projekt- und Teilprojektleitung, Controlling
- Konzeption und Umsetzung von IT-Architekturen im Fachgebiet SAP

Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Ihnen Herr Henrich
(E-Mail: gerd.henrich@ldi.rlp.de, Tel: 0 61 31 / 605 - 340).

Anforderungsprofil:

Wir suchen eine zuverlässige, belastbare, organisations- und kommunikationsstarke Persönlichkeit, die das breite Spektrum der auf dieser Stelle wahrzunehmenden Aufgaben beherrscht und setzen u. a. Folgendes voraus:

- Abgeschlossenes, IT-einschlägiges Hochschulstudium (z.B. Informatik, Wirtschaftsinformatik) oder abgeschlossenes IT-einschlägiges Fachhochschulstudium oder in der Praxis bzw. durch Zusatzqualifikationen erworbene vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten
- IT-Fachkenntnisse im Bereich SAP (Schwerpunkt Module SD/MM/ FI/CO, FI/AA und PM)
- Entsprechende praktische und nachweisliche Berufserfahrung sowie Fertigkeiten und tiefgehende Kenntnisse auf dem jeweils aktuellen Stand der entsprechenden Technik / Software - u. a. in folgenden Bereichen: Architektur von IT-Systemen, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, IT-Sicherheitsmanagement sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Betriebssystemsoftware, Vergaberecht, Netzwerke, DBMS, Software-Technologien und Systemautomatisierung
- Bereitschaft und Fähigkeit sich ständig fortzubilden sowie sich selbstständig in neue Themen einzuarbeiten
- Den Anforderungen der Stelle entsprechende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie die Bereitschaft, sich einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen
- Die Bereitschaft zur Ableistung von Überstunden, die Teilnahme an einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung sowie die Teilnahme an einer 7x24 Rufbereitschaft remote oder / und vor Ort
- Analytisches, strukturiertes Denkvermögen, ziel- und lösungsorientierte, systematische sowie selbstständige und

eigenverantwortliche Arbeitsweise, ebenso Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Eigeninitiative

- Einsatzfreude, Belastbarkeit, Flexibilität und Engagement
- Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit

Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung von Tarifbeschäftigten bis Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich. Die Stelle ist gleichermaßen für Frauen und Männer geeignet. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Gehen Bewerbungen von Teilzeitkräften ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Bitte reichen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der o. a. Kennziffer vorzugsweise elektronisch im PDF-Format ein an

personalstelle@ldi.rlp.de

ansonsten schriftlich an den

**Landesbetrieb Daten und Information
Team Personal
Römerstraße 41
56130 Bad Ems**

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 20. September 2012.**

5054.

LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION

Sie sind IT-qualifiziert, engagiert und suchen eine neue Herausforderung mit Zukunftsperspektive?

Wir, der zentrale IT-Dienstleister des Landes Rheinland-Pfalz, entwickeln und betreiben an den Standorten Mainz und Bad Ems effiziente Lösungen für Landes- sowie Kommunalverwaltungen und garantieren die professionelle Umsetzung der IT-Strategie des Landes Rheinland-Pfalz. Wir sind im Bereich von Hochsicherheits- und Hochverfügbarkeitslösungen primärer Ansprechpartner, beispielsweise für Polizei, Justiz sowie Finanzverwaltung.

Sie verfügen über eine einschlägige Berufserfahrung.

Wir bieten:

- Ein vielfältiges, anspruchsvolles und verantwortungsvolles Aufgabengebiet,
- die Mitarbeit in einem aufgeschlossenen, kooperativen Team,
- persönliche u. fachliche Weiterbildung,
- die Sicherheit des öffentlichen Dienstes.

Wir sind ein Unternehmen mit Zertifikat für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wir brauchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur qualifizierten

Verstärkung unseres Standortes in Mainz:

**zwei Mitarbeiter im Kundenhelptesk
(m / w) - halbtags
(Kennziffer AS 2012_09)**

im Bereich Betrieb, Team B3
- Kundenhelptesk.

Ihre Aufgaben:

- Annahme und Bearbeitung von Störungsmeldungen und Serviceanfragen
- Statusüberwachung aller Servicecalls
- Ergebniskontrolle der bearbeiteten Calls und der Lösungsdokumentation (Qualitätssicherung)
- Prozesskontrolle, Nachverfolgung, Kundeninformation sowie Mitarbeit bei der Erstellung und Weiterentwicklung von OLA, SLA, der Betriebsdokumentationen und Fragebüchern

Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Ihnen Herr Loose
(E-Mail: Dirk.Loose@ldi.rlp.de,
Tel: 0 61 31 / 605 - 318).

Anforderungsprofil:

- Mittlere Reife und abgeschlossene Berufsausbildung sowie entsprechende praktische und nachweisliche Berufserfahrung sowie Fertigkeiten und tiefgehende Kenntnisse in dem die Stelle betreffenden Bereich sowie auf dem jeweils aktuellen Stand der entsprechenden Technik / Software sowie allgemeines Verständnis der EDV (WAN / LAN / Internet / Server / PC / Host / etc.) und grundlegende Kenntnisse und sicheres Arbeiten mit Windows 7 und den gängigen Office-Produkten (z.B. Word, Excel und Outlook)
- Erfahrungen im Bereich des öffentlichen Dienstes sind wünschenswert
- Bereitschaft und Fähigkeit sich ständig fortzubilden sowie sich selbstständig in neue Themen einzuarbeiten
- Den Anforderungen der Stelle entsprechende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie die Bereitschaft, sich einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen und zur Ableistung von Überstunden sowie die Teilnahme an einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung und dem Einsatz am Nachmittag
- Analytisches, strukturiertes Denkvermögen, ziel- und lösungsorientierte, systematische sowie selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, ebenso Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Eigeninitiative, Einsatzfreude, Belastbarkeit, Flexibilität und Engagement
- Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit

Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung von Tarifbeschäftigten bis Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich. Die Stelle ist gleichermaßen für Frauen und Männer geeignet. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte reichen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen elektronisch im PDF-Format ein an

personalstelle@ldi.rlp.de

ansonsten schriftlich an den

**Landesbetrieb Daten und Information
Team Personal
Römerstraße 41
56130 Bad Ems**

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 20. September 2012.**

5055.

Die OBERFINANZDIREKTION KOBLENZ sucht für die Abteilung Bundesbau mit Dienstsitz Mainz zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine / n

**Sachbearbeiter / in
im Arbeitsgebiet Vergabewesen /
Bauwirtschaft.**

Um diesen Dienstposten können sich Diplom-Ingenieure / -innen (FH) - oder mit vergleichbarem Abschluss - der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen bewerben.

Die Tätigkeit umfasst folgende Schwerpunkte:

- Prüfung und Bearbeitung von Nachträgen,
- Mitwirkung bei der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten nach § 18 Abs. 2 VOB/B,
- Überprüfung von baubetrieblichen Kalkulationen und Behinderungssachverhalten,
- Überprüfung von Vergabeentscheidungen im Rahmen der Fachaufsicht,
- Prüfung von Leistungsverzeichnissen (Stichproben) und Angeboten.

Erwartet werden durch die Diplomprüfung belegte überdurchschnittliche Fachkenntnisse aus dem Bereich der VOB/A und VOB/B, die in mindestens 2-jähriger Praxis erprobt wurden.

Erfahrungen in der Abwicklung öffentlicher Baumaßnahmen sowie Vorkenntnisse der RBBau bzw. des VHB wären wünschenswert. Die Tätigkeit erfordert ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick. Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind ebenso von Vorteil wie erste Erfahrungen in der Planung und / oder Umsetzung von öffentlichen Baumaßnahmen. Gute Anwenderkenntnisse der IT-Standards (Word, Power Point, Excel) werden vorausgesetzt.

Wir bieten eine Vergütung nach dem TV-L mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen und gleitende Arbeitszeit. Die Einstellung erfolgt unbefristet.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden

bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen und vollständigen Unterlagen in Kopie und ohne Bewerbungsmappe (eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht) unter Angabe des frühestmöglichen Einstellungstermins **bis spätestens 15. September 2012** an die

**Oberfinanzdirektion Koblenz
- Abteilung Bundesbau -
Personalabteilung
Wallstraße 1
55122 Mainz**

postfach@abb-rlp.de

5056.

In der ZENTRALEN VERWALTUNG DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist in der Abteilung 6 „EDV“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Teilzeitstelle (24 Stunden wöchentlich) zu besetzen:

DV-Mitarbeiterin bzw. DV-Mitarbeiter.

Die Stelle ist befristet bis zum 30. Juni 2014 zu besetzen.

Die EDV-Abteilung betreut unter anderem sämtliche in einer Hochschulverwaltung erforderlichen DV-Anwendungssysteme und mehrere Windows- und UNIX-basierte Server sowie Terminalserver in einer virtuellen Umgebung mit nahezu 200 Arbeitsplatzrechnern unter Windows2008Server.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Betreuung sämtlicher DV-Endgeräte wie ThinClients, Notebooks, PCs, Drucker, Scanner, PDAs der Mitarbeiter der Zentralen Verwaltung
- Benutzeradministration
- Betreuung und Administration der Windows- und UNIX-basierten Anwendungs-, Datenbank- und File-Server
- Administration der Terminalserver und der virtuellen Umgebung

Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes einschlägiges Studium bzw. gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen
- Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten
- Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit und Zuverlässigkeit

Wünschenswert sind:

- Entsprechende Berufserfahrung in den o. g. Aufgabenbereichen
- Gute Kenntnisse in den Betriebssystemen Windows7, Windows2008Server und UNIX (LINUX) sowie mit CITRIX Terminalservern, CITRIX XenDesktop und VMware Virtualisierungsumgebungen
- Datenbankkenntnisse in INFORMIX und Microsoft ACCESS
- Programmierkenntnisse auf UNIX- und Windows-Ebene

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und ist abhängig von den jeweiligen Fähigkeiten und Erfahrungen.

Kennziffer: L 28 17 08 12

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und bitten Sie, diese unter Angabe der Kennziffer **bis spätestens 21. September 2012** an die

**Hauptabteilung Personal der
Technischen Universität Kaiserslautern
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern**

zu richten.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen / Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Im Falle einer elektronischen Bewerbung senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen als ein einzelnes PDF-Dokument (inkl. Anschreiben) an die folgende E-Mail-Adresse:

bewerbungen@verw.uni-kl.de

Wir versenden keine Eingangsbestätigungen.

Bei Rückfragen zum Aufgabengebiet steht Ihnen der stellvertretende Leiter der Abteilung 6, Herr Rüdiger Kragl (Tel.: 06 31 / 205 - 38 18, E-Mail: kragl@verw.uni-kl.de), gerne zur Verfügung.

Universitäts-Homepage:
<http://www.uni-kl.de/stellenangebote>

5057.

**ZENTRALSTELLE FÜR
FERNSTUDIEN AN
FACHHOCHSCHULEN (ZFH)**

Zum 15. November 2012 ist folgende Position neu zu besetzen:

**Fachinformatiker / -in /
Systemadministrator / -in
(befristet auf 2 Jahre)**

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit für das Projekt Konzeptionierung, Einführung, Dokumentation und Verwaltung einer Terminalserverumgebung an der ZFH.

Erwünschte Voraussetzungen hierfür sind folgende Kenntnisse und Erfahrungen:

- Microsoft Windows Server 2008 R2
- Terminalserverstruktur
- Netzwerkadministration
- Linux Kenntnisse
- Einrichtung und Verwaltung einer DMZ an der ZFH
- Campus-Management-Systeme
- Microsoft Dynamics NAV (Reports) / CRM (Reports)

Die Vergütung erfolgt nach Entgelt-Gruppe 8 TV-L.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind **bis zum 15. Oktober 2012** an die

**Zentralstelle für Fernstudien
an Fachhochschulen
z. Hd. Herr Prof. Dr. Ralf Haderlein
Konrad-Zuse-Straße 1
56075 Koblenz**

zu richten.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Lukas Debudaj, Tel: 02 61 - 915 38 21, E-Mail: l.debudaj@zfh.de gerne zur Verfügung.

www.zfh.de/jobs

5058.

**ZENTRALSTELLE FÜR
FERNSTUDIEN AN
FACHHOCHSCHULEN (ZFH)**

Zum 15. November 2012 ist folgende Position zu besetzen:

**Sachbearbeitung Studierendenverwaltung
(befristet auf 2 Jahre)**

Die Vergütung erfolgt nach Entgelt-Gruppe 6 TV-L. Es handelt sich um eine 50%-Stelle.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Verwaltung oder im kaufmännischen Bereich.

Aufgaben:
Studierendenverwaltung, Unterstützung bei Bewerbungs- und Rückmeldeverfahren

Erwünschte Voraussetzungen:
gute Kenntnisse der HIS-Anwendungen, CampusNet, Navision, sicherer Umgang mit den Office-Produkten.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind **bis zum 15. Oktober 2012** an die

**Zentralstelle für Fernstudien
an Fachhochschulen
z. Hd. Herr Prof. Dr. Ralf Haderlein
Konrad-Zuse-Straße 1
56075 Koblenz**

zu richten.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Ursula Bücher, Tel: 02 61 - 915 38 19, E-Mail: u.buecher@zfh.de gerne zur Verfügung.

www.zfh.de/jobs

5059.

Die AUSBILDUNGSWERKSTATT beim ELEKTRONIKZENTRUM DER BUNDESWEHR in Bad Bergzabern bildet auch im kommenden Jahr wieder aus.

Zum Ausbildungsbeginn am 1. September 2013 werden wieder 24 Schülerinnen und Schüler in die Berufsausbildung zum / zur

**Elektroniker / -in
für Geräte und Systeme**

eingestellt.

Wer im kommenden Jahr einen Hauptschulabschluss oder die Mittlere Reife erwirbt und mindestens befriedigende Noten in Deutsch, Mathematik, Englisch und Physik hat, kann sich bereits jetzt für diese anspruchsvolle Ausbildung bewerben.

Die aussagefähigen Bewerbungen (einschließlich Lebenslauf, Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre und Zeugnisse über durchgeführte Praktika) sind an folgende Adresse zu senden:

**Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mainz
Rheinallée 111
55118 Mainz**

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Es sollten daher keine Originale sowie Schnellhefter, Sichthüllen etc. eingereicht werden.

5060.

Beim LANDKREIS VULKANEIFEL ist die Stelle

der Landrätin / des Landrates

wegen Eintritts des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand ab 1. April 2013 neu zu besetzen.

Der Landkreis Vulkaneifel (rd. 61.000 Einwohnerinnen und Einwohner) mit einer Fläche von 911 qkm besteht aus fünf Verbandsgemeinden (Daun, Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll, Kelberg).

Die Struktur des Kreises ist durch mittelständische Industrieunternehmen, ein leistungsfähiges Handwerk sowie den Tourismus und die Landwirtschaft geprägt.

Der Landkreis ist Träger von berufs- und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen an verschiedenen Standorten.

Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Daun.

Die Wahl der Landrätin / des Landrates erfolgt am 2. Dezember 2012 unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises für eine Amtszeit von 8 Jahren (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 16. Dezember 2012 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar ist, wer die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist und am Tage der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B4 / B5 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerberin bzw. als Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gültige Wahlvorschläge mit 200 Unterstützungsunterschriften nur bis 22. Oktober 2012, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter eingereicht werden können (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass politischen Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

**Kreisverwaltung Vulkaneifel
Kennwort „Landratswahl“**

**Postfach 1220
54543 Daun**

5061.

Bei der STADTVERWALTUNG ZWEIBRÜCKEN ist baldmöglichst die Stelle der / des

**Leiterin / Leiters des Rechtsamtes
(Besoldungsgruppe A 14 BBesO)**

zu besetzen.

Zu dem Aufgabengebiet gehören unter anderem:

- Leitungsaufgaben bezogen auf die Aufgaben der Aufgabengruppe 30 - Recht und 35 - Sozialversicherung
- Vorsitz im Stadtrechtsausschuss, Abfassen von Widerspruchsbescheiden
- Prozessführung und Führen von außergerichtlichen Verhandlungen für die Stadt
- Allgemeine Rechtsauskünfte an Bürger (Zuständigkeitsfragen), verwaltungsinterne Rechtsberatung sowie Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten für die Ämter der Verwaltung und für städtische Betriebe
- Bearbeitung von öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und Fertigung von Schriftsätzen zu den Verwaltungsgerichten
- Bearbeitung von Satzungsangelegenheiten einschließlich Sammlung des Ortsrechts, Ausarbeitung von Rechtsverordnungen
- Ausarbeitung von Verträgen
- Gutachtliche Stellungnahmen zu Verträgen und einzelnen Rechtsfragen
- Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und des Hauptausschusses
- Mitglied des Bewertungsausschusses

Gesucht wird eine Volljuristin bzw. ein Volljurist mit mehrjähriger Berufserfahrung als Verwaltungsjuristin / Verwaltungsjurist. Ferner wird vorausgesetzt, dass die künftige Stelleninhaberin / der künftige Stelleninhaber bereits über eine mehrjährige Tätigkeit als Juristin / Jurist in der Kommunalverwaltung oder der staatlichen Verwaltung verfügt.

Aufgrund der besonderen Anforderungen des Dienstpostens werden außerdem ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Verhandlungsgeschick erwartet. Breit gefächerte Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, sind für die künftige Stelleninhaberin / den künftigen Stelleninhaber unerlässlich.

Daneben werden von den Bewerberinnen und Bewerbern vor allem Entscheidungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Problemlöse- und Konfliktfähigkeit sowie ein sicheres Auftreten erwartet.

Weiterhin sind Teamorientierung und Kooperationsfähigkeit, Zuverlässigkeit sowie ein überdurchschnittliches Maß an Belastbarkeit und Stressresistenz für die künftige Stelleninhaberin / den künftigen Stelleninhaber unerlässlich.

Zur Erfüllung ihres Frauenförderplanes ist die Stadtverwaltung Zweibrücken besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse an der verantwortungsvollen und herausgehobenen Position richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit Lebenslauf sowie Nachweisen über Studium und sonstige Qualifikation sowie bisherige Tätigkeiten unter Angabe des **Aktenzeichens „30.1“ bis zum 28. September 2012** an die

**Stadtverwaltung Zweibrücken
Personalamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken**

5062.

Bei der VERBANDSGEMEINDE-VERWALTUNG EDENKOBEN (Bauverwaltung) ist zum 1. Januar 2013 die Stelle eines

**Diplom-Ingenieurs (FH) /
Bachelor of Engineering (m / w)
Fachrichtung Tiefbau**

in Vollzeit, befristet auf die Dauer von zunächst zwei Jahren, zu besetzen. Bei entsprechender Eignung besteht die Option auf eine unbefristete Übernahme.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 30. September 2012** an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben
Zentralverwaltung
Poststraße 23
67480 Edenkoben**

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.vg-edenkoben.de

5063.

Bei der GEMEINDEVERWALTUNG LAMBSHEIM, Rhein-Pfalz-Kreis, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, und bei der VERBANDSGEMEINDE-VERWALTUNG HEßHEIM, Rhein-Pfalz-Kreis, zum 1. Januar 2013 jeweils die Stelle einer / eines

Kommunalen Vollzugsbeamten / en

zu besetzen.

Im Vorgriff auf den Zusammenschluss dieser zwei kommunalen Gebietskörperschaften zum 1. Juli 2014 werden die Beschäftigten gemeinsam für das gesamte Hoheitsgebiet dieser Kommunen zuständig sein.

Hierbei handelt es sich jeweils um eine unbefristete Vollzeitstelle im Beschäftigtenbereich, die in der Entgeltgruppe 6 TVöD ausgewiesen ist.

Das vielseitige Aufgabengebiet umfasst ordnungsbehördliche Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie z. B. Durchführung von Kontrollen und Durchsetzung von Maßnahmen u. a. nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, Gewerberecht, Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Straßenverkehrsrecht, Immissionsschutzgesetz, Jugendschutzgesetz und der gemeindlichen Gefahrenabwehrverordnung.

Wir erwarten:

- Bewerber(innen) sollten über eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte / r verfügen oder zumindest Grundkenntnisse / Erfahrungen des Verwaltungshandelns mitbringen. Eine Ausbildung zur / zum kommunalen Vollzugsbeamten / en und Hilfspolizeibeamten / en ist von Vorteil.

- Bereitschaft zur Teilnahme an entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen.
- Sozialkompetenz und hohe persönliche Belastbarkeit, Fähigkeit in konfliktträchtigen Situationen ruhig und deeskalierend, angepasst und flexibel zu reagieren.
- Flexibilität in den Dienstzeiten (nächtlicher Außendienst, Dienst an Wochenenden und Feiertagen)
- Bereitschaft zum Tragen von Uniform
- Führerschein der Klasse B
- Bereitschaft zur Ausbildung als kommunaler Vollzugsbeamter (sofern diese Voraussetzung nicht vorliegt)

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind somit an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bewerbungen Älterer sind ebenfalls erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Referenzen etc. sind **bis spätestens 19. Oktober 2012** zu richten an die

**Gemeindeverwaltung Lambsheim
Fachbereich Organisation und Finanzen
Mühltorstraße 25
67245 Lambsheim**

oder

**Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim
Fachbereich Organisation und Finanzen
Hauptstraße 14
67258 Heßheim**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Tel.-Nr.: 0 62 33 / 51 09 - 14 an den Büroleiter, Herrn Conrad, der Gemeindeverwaltung Lambsheim, oder unter der Tel.-Nr.: 0 62 33 / 77 07 - 12 an den Büroleiter, Herrn Reith, der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim.

sparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln; lfd. Nr. 6 zu 80.000,- DM nebst 12 % Jahreszinsen für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln; lfd. Nr. 7 zu 32.000,- DM nebst 12 % Jahreszinsen für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln, werden für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 22. August 2012

- 30 UR II 4/12 -

Das Amtsgericht

5067.

Ausschließungsbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren des Dr. Michael Friedrich Karl-Heinz Seeland, Salierstraße 15, 76829 Landau, Antragsteller, wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 137476 über 20.000,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 645 (Eigentümer: Dr. Michael Friedrich Karl-Heinz Seeland) in Abt. III unter laufender Nr. 6 eingetragene Grundschuld für Anneliese Seeland geb. Fillibeck, lastend auf dem Grundstück BV-Nr. 7: Gemarkung Landau in der Pfalz, Fl-Nrn. 3562/1 und 3562/2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller, §§ 81 I, 82 FamFG.

Gründe: Der Verlust der in der Beschlussformel genannten Urkunde sowie die Tatsachen, die dazu berechtigten, das Aufgebot zu beantragen, wurden glaubhaft gemacht. Der Antrag war zulässig. Das Aufgebot wurde durch Anheften an die Gerichtstafel und durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger und in der Rheinpfalz bekannt gemacht. Rechte Dritter auf die Urkunde wurden vor Erlass dieses Beschlusses nicht angemeldet. Der Streitwert wird auf 2045,- EUR festgesetzt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle und muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingeht. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

Landau, den 23. August 2012

- 1 UR II 25/12 -

Das Amtsgericht

5068.

Ausschließungsbeschluss: Die Wertpapiere 1 Bogen x 100 Kupon 37 Nr. 451509, 2 Bogen x 10 Kupon 37 Nr. 463990, 463989, ausgegeben von der Dresdner Bank AG, werden für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 7. August 2012

- 14 UR II 27/11 -

Das Amtsgericht

Bekanntmachungen der Gerichte

5064.

Beschluss: Auf Antrag des Erben Ralf Schäfer wird die Verwaltung des Nachlasses des zwischen dem 23. 4. 2010 und dem 24. 4. 2010 in Landau in der Pfalz verstorbenen Hans Richard Schäfer, geb. am 30. 1. 1960 in Bad Neuenahr-Ahrweiler, angeordnet. Zum Nachlassverwalter wird bestellt: Rechtsanwalt Albert Schade, Alleestraße 14, 66953 Pirmasens. Die Nachlassverwaltung wird berufsmäßig geführt.

Landau, den 23. August 2012

- VI 341/11 -

Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

5065.

Ausschließungsbeschluss: Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen

am Rhein Gemarkung Münster-Sarmsheim Blatt 3124 in Abt. III Nr. 1 eingetragenen Sicherungshypothek zu 894,50 DM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Bingen am Rhein, den 21. August 2012

- 30 UR II 25/11 -

Das Amtsgericht

5066.

Ausschließungsbeschluss: Folgende Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bingen Blatt 1870 in Abt. III eingetragenen Grundschulden: Lfd. Nr. 1 zu 83.000,- DM nebst 10 % Jahreszinsen für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln; lfd. Nr. 3 zu 70.000,- DM nebst 16 % Jahreszinsen für die Dresdner Bank Aktiengesellschaft - Filiale Bonn - in Bonn; lfd. Nr. 4 zu 30.000,- DM nebst 15 % Jahreszinsen für die Dresdner Bank Aktiengesellschaft - Filiale Bonn - in Bonn; lfd. Nr. 5 zu 44.500,- DM nebst 11 % Jahreszinsen für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bau-

5069.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim -Mainz- Blatt 6566 in Abt. III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 16. August 2012

- 73 UR II 31/12 - Das Amtsgericht

5070.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück, Sparbuchnummer 301045860, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Friedrich Fusenich, Rhein-Mosel-Straße 95, 56283 Gondershausen, wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 21. August 2012

- 33 UR II 2/12 - Das Amtsgericht

5071.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Dahlheim Blatt 420 betreffend lfd. Nr. 3 Flur 31 Flurstück 40, Landwirtschaftsfläche, Acker, Mühlengrub, 527 qm, eingetragene Eigentümer Herr Jakob Klein, 5ter, letzter bekannter Wohnsitz Prath, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

St. Goar, den 20. August 2012

- 3 UR II 4/12 - Das Amtsgericht

Aufgebote

5072.

Herr Richard Hasenäcker, Aremberger Straße 9, 53533 Antweiler, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei der Sicherungshypothek handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Antweiler Blatt 740, Bezeichnung: Antweiler Flur 3 Flurstück 11/1, Hofraum, Aremberger Straße 9, mit 441 qm, in Abt. III Nr. 1 eingetragene Sicherungshypothek zu 15.000,- DM. Eingetragener Sicherungshypothekengläubiger laut Grundbucheintrag: Wilhelmine Schleich, geb. Haag in Leverkusen-Alkenrath.

Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 24. November 2012** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 24. August 2012

- 30 UR II 24/12 - Das Amtsgericht

5073.

Herr Frank-Heiner Plessen-Kiefer, Ahrhutstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, und Frau Elisabeth Kiefer, geb. Hackl, Am Mühlenteich 12, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 12437 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 11.300,- DM. Eingetragener Berech-

tigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. November 2012** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 24. August 2012

- 30 UR II 26/12 - Das Amtsgericht

5074.

Frau Daniela Zahn, Hauptstraße 16, 57584 Scheuerfeld, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Scheuerfeld Blatt 1170 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Stukkateur Hubert Seidel, in Scheuerfeld.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. November 2012** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 28. August 2012

- 42 UR II 6/12 - Das Amtsgericht

5075.

Frau Elke Kron, Waldstraße 4, 56294 Kalt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bingen-Büdesheim Blatt 4196 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR, nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 21. August 2012

- 30 UR II 26/11 - Das Amtsgericht

5076.

Herr Klaus Brandstätter, Vorm Westerberg 42, 55437 Appenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung von abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Nieder-Ingelheim Blatt 7899 in Abt. III folgende eingetragene Rechte: Lfd. Nr. 1: eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig zugunsten der Kreis-Sparkasse Bingen in Bingen am Rhein; Lfd. Nr. 2: eingetragene Grundschuld zu 105.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % einmalige Nebenleistungen zugunsten der Sparkasse Rhein-Nahe, Bad Kreuznach und Bingen.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 22. August 2012

- 30 UR II 14/12 - Das Amtsgericht

5077.

Herr Kurt Bajorat, Oberhofstraße 15, 55218 Ingelheim, und Frau Elisabetha Bajorat, Oberhofstraße 15, 55218 Ingelheim, haben den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Bingen am Rhein Gemarkung Groß-Winternheim Blatt 1703. Bezeichnung: Flur 1 Nr. 574, Erholungsfläche, Schwabenheimer Straße, 65 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Peter Albrecht und Frau Eva Albrecht, geb. Einsfeld. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Ingelheim am Rhein.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 27. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 22. August 2012

- 30 UR II 16/12 - Das Amtsgericht

5078.

Frau Inge Struth, Rotweinstraße 28, 55218 Ingelheim, und Herr Ernst Struth, Rotweinstraße 28, 55218 Ingelheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die in den Grundbüchern des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Nieder-Ingelheim Blatt 9118 und 9272 in Abt. III jeweils als Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 204.516,75 EUR, nebst 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Herr Heinrich Jakob Struth, Ingelheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 21. August 2012

- 30 UR II 17/12 - Das Amtsgericht

5079.

Die Stadtverwaltung Koblenz -Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement-, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Koblenz Gemarkung Niederberg Blatt 80 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4 Bezeichnung: Flur 6 Flurstück Nr. 604/46 (68 qm) - Nutzungsart: Kreisstraße 17, Niederberger Höhe, Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Johann Leopold Schmidt, Ackerer. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Urbarn.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger wird/werden aufgefordert, seine/ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 27. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Koblenz, den 23. August 2012

- 411 UR II 21/12 - Das Amtsgericht

5080.

Bernhard Stadel, Essinger Straße 115, 76877 Offenbach, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes: Gruppe 02 Nr. 14497737 über 2.042.500,- DM ausgestellt über die im Grundbuch von Leinsweiler Blatt 827 (zuvor Leinsweiler

Blatt 655) (Eigentümer: Bernhard Stadel) in Abt. III unter laufender Nr. 2 eingetragene Grundschuld für den Grundstückseigentümer Bernhard Stadel geb. am 10. 8. 1954, Essinger Straße 115, 76877 Offenbach, lastend auf dem Grundstück: BV-Nr. 1 Gemarkung Leinsweiler Fl-Nr. 3303/4 beantragt.

Der / Die Inhaber/in der Urkunde wird aufgefordert, Rechte **spätestens bis zum 2. November 2012** beim Amtsgericht Landau i. d. Pf., Zimmer 222, anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Landau, den 21. August 2012

- 1 UR II 34/12 - Das Amtsgericht

5081.

Protestantische Kirchengemeinde Hütchenhausen, Hinterweg 1, 66882 Hütchenhausen, und die Deutsche Kinderkrebshilfe, Buschstraße 32, 53113 Bonn, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 6, Briefnummer 108089, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Hütchenhausen Blatt 591 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 26.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft d. Freunde Wüstenrot gem. GmbH, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 14. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landstuhl, den 24. August 2012

- 2 UR II 8/12 - Das Amtsgericht

5082.

Herr Clemens Fischer, Mehrbachstraße 35, 53567 Asbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Schöneberg (bei Asbach) Blatt 3683 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Rhodius-Mineralquelle und Getränke GmbH & Co. KG in Burgbrohl.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 28. November 2012** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 29. August 2012

- 5a UR II 11/12 - Das Amtsgericht

5083.

Die Volks- und Raiffeisenbank, Langendorfer Straße 147, 56564 Neuwied, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Rheinbrohl Blatt 5574 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM und 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Bad Honningen eG, Bad Honningen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 21. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 27. August 2012

- 5a UR II 16/12 - Das Amtsgericht

5084.

Die DSL Bank Hameln, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Ludwigshafen Blatt 5160-5162, 5173-5177, 5179-5183 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 120.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Frankfurt (jetzt: DSL Bank, Hameln).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 7. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 7. August 2012

- 14 UR II 12/12 - Das Amtsgericht

5085.

Die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Torstraße 49, 10119 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Friesenheim Blatt 1914 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 75.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bank AG, Filiale Ludwigshafen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 7. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 7. August 2012

- 14 UR II 13/12 - Das Amtsgericht

5086.

Die Sparkasse Vorderpfalz, Ludwigstraße 52, 67059 Ludwigshafen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Friesenheim Blatt 711 in Abt. III Nr. 6+7+8 eingetragenen Grundschulden zu je 100.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Ludwigshafen (jetzt: Sparkasse Vorderpfalz).

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 7. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 7. August 2012

- 14 UR II 16/12 - Das Amtsgericht

5087.

Frau Emilie Fischwasser, Ludwigshafener Straße 108, 67141 Neuhofen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Vorderpfalz, Sparbuchnummer 3413561238, ausgestellt für das Konto 3413561238. Das Sparbuch lautet auf: Frau Emilie Fischwasser, Ludwigshafener Straße 108, 67141 Neuhofen.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 7. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten

ten die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 7. August 2012

- 14 UR II 21/12 - Das Amtsgericht

5088.

Frau Hildegard Goldner, Jakob-Steffan-Platz 1, 55276 Oppenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Oppenheim Blatt 3693 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mainz, Mainz (Rechtsnachfolger Sparkasse Mainz), Bahnhofstraße 1, 55116 Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 25. Oktober 2012** vor dem Amtsgericht Mainz, Raum 151, **10.00 Uhr**, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

B. u. v.:
Der Gegenstandswert wird auf 5112,92 EUR (25 % des Wertes der Grundschuld) festgesetzt.

Mainz, den 31. August 2012

- 73 UR II 46/12 - Das Amtsgericht

5089.

Frau Gisela Luzia Anheier, Clemensstraße 45, 56218 Mülheim-Kärlich, Herr Werner Paul Zeck, Plaidter Straße 11a, 56299 Ochtersend, Frau Brigitte Boes, Zusterstraar 20, 5635BX Steyl Niederlande, Herr Gerhard Lesnewski, Händelstraße 3a, 59174 Kamen, Frau Renate Schwarz, Nordstraße 14, 53757 Sankt Augustin, und Herr Hans Bernd Junklewitz, Sandstraße 34, 45899 Gelsenkirchen, haben den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Mayen Gemarkung Ochtersend Blatt 160. Bezeichnung: Flur 10 Nr. 1262/403, 0,13 Ar. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Gabriel Krämer.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. der / die Rechtsnachfolger wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zum dem 12. November 2012** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Mayen, den 27. August 2012

- 2 UR II 11/12 - Das Amtsgericht

5090.

Frau Maria Krämer, Sonnenweg 8, 56462 Höhn-Öllingen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Oellingen Blatt 1456 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2045,17 EUR mit 9 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Heinr. Aug. Schulte Eisen-Aktiengesellschaft, Köln, jetzt Firma ThyssenKrupp Materials International GmbH, Essen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 24. November 2012** vor dem Amtsgericht Westerburg anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 24. August 2012

- 26c UR II 13/12 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 5091 bis 5183 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Rangges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

5091.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schürdt Blatt 561 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Dezember 2012, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Schürdt Flur 1 Flurstück 50/3, Gebäude- und Freifläche, Lerchenweg 3, Größe: 565 qm. Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Dachgeschoss bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 159.500,- EUR.

Altenkirchen, den 24. August 2012

- 1 K 22/2012 - Das Amtsgericht

5092.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hilgenroth Blatt 483 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Dezember 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Hilgenroth Flur 5 Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Zum Beulsgarten 4, Größe: 500 qm. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus in Holzblockbohlenbauweise (eingeschossig mit ausgebautem Satteldach, keine Unterkellerung) bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 110.000,- EUR.

Altenkirchen, den 20. August 2012

- 1 K 23/2012 - Das Amtsgericht

5093.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 6. November 2012, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Dautenheim Blatt 1096 lfd. Nr. 1 Dautenheim Flur 1 Nr. 55/2, Gebäude- und Freifläche, Lautergasse 12, 490 m² (gemäß Gutachten handelt es sich um: freistehendes Einfamilienhaus (Fertighaus) mit 5 Zimmern und Garage; Baujahr ca. 1987, ca. 125 m² Wohn- bzw. Nutzfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 185.000,- EUR.

Internet-Infos: www.versteigerungspool.de
Alzey, den 22. August 2012

- K 4/2011 - Das Amtsgericht

5094.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 30. Oktober 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

Grundbuch Nack Blatt 925 lfd. Nr. 3 Fl. 3 Nr. 134/4, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Kirchheimer Straße 9, 1229 qm; lfd. Nr. 5 Fl. 3 Nr. 134/6, Gebäude- und Freifläche, Kirchheimer Straße 9, 83 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnhaus mit einer Wohnung und 5 Apartments). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf BVNr. 3 Fl. 134/4 auf 247.000,- EUR; BVNr. 5 Fl. 134/6 auf 8000,- EUR; Zubehör auf 7500,- EUR.

Internet-Infos: <http://www.versteigerungspool.de>
Alzey, den 27. August 2012

- K 77/10 - Das Amtsgericht

5095.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 6. November 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

Grundbuch von Wallertheim Blatt 1232 lfd. Nr. 29 Vendersheim Flur 6 Nr. 201, Landwirtschaftsfläche, auf dem Sand, Größe: 231 qm; lfd. Nr. 30 Vendersheim Flur 6 Nr. 202, Landwirtschaftsfläche, auf dem Sand, Größe: 408 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Weinberge). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf BV Nr. 29 auf 700,- EUR. BV Nr. 30 auf 1200,- EUR.

Internet-Infos: <http://www.versteigerungspool.de>
Alzey, den 27. August 2012

- K 35/12 - Das Amtsgericht

5096.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. November 2012, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117, im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

a) eingetragen im Grundbuch von Nickenich Blatt 5941 lfd. Nr. 1 Gemarkung Nickenich Flur 18 Flurstück 1280/392, Gebäude- und Freifläche, Hintergasse 24, Größe: 390 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG

festgesetzt auf: 45.000,- EUR; b) eingetragen im Grundbuch von Nickenich Blatt 5270 lfd. Nr. 4 Gemarkung Nickenich Flur 18 Flurstück 393/14, Gebäude- und Freifläche, Eicher Straße 4, Größe: 654 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 114.000,- EUR. Das Flurstück 393/14 ist laut Gutachten mit zwei miteinander verbundenen Gebäuden (Einfamilienwohnhaus und Ladenlokal) bebaut. Bei dem Wohnhaus handelt es sich laut Gutachten um ein kleines Einfamilienhaus mit Anbau mit zwei Geschossen, nicht ausgebautem Dachgeschoss und Unterkellerung des Hauptgebäudes. Das Wohngebäude hat keine eigene Heizung. Das Ladenlokal besteht laut Gutachten aus einem eingeschossigen Gebäude mit Unterkellerung. Außerdem befindet sich laut Gutachten ein zweigeschossiges Nebengebäude mit einem zum Ladenlokal gehörigen Teil im Erdgeschoss und Sozialräumen zum Ladenlokal im Obergeschoss auf dem Grundstück. Das Ladenlokal wurde laut Gutachten vor ca. 12 Jahren teilweise modernisiert. Das Flurstück 1280/392 wird als Stellplatzfläche für Kraftfahrzeuge genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 2011 in die Grundbücher eingetragen worden.

Andernach, den 15. August 2012

- 9 K 34/11 - Das Amtsgericht

5097.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schwarzerden Blatt 507 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Schwarzerden Flur 3 Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche, Am Frauenwald 3, Größe: 676 qm; **am Montag, dem 26. November 2012, 14.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, nicht unterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus mit Garage und angebaute Schuppen; Verkehrswert: 118.700,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 2. August 2012

- 3 K 125/06 - Das Amtsgericht

5098.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lauschied Blatt 970 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Lauschied Flur 9 Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Oberdorf, Größe: 51 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Lauschied Flur 9 Flurstück 455/143, Gebäude- und Freifläche, Oberdorf, Größe: 87 qm; **am Mittwoch, dem 28. November 2012, 14.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges Wohnhaus in Massivbauweise mit Keller und ausgebautem Spitzboden zu Wohnraum und Grundstück mit Nebengebäuden (Schuppen und ehemaliges WC); Meisenheimer Straße 6; Verkehrswerte: 14.150,- EUR und 2350,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 2. August 2012

- 3 K 34/09 - Das Amtsgericht

5099.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Abtweiler Blatt 1028 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Abtweiler Flur 8 Flurstück 72/13, Gebäude- und Freifläche, Im Tal, Größe: 946 qm; **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2012, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienhaus, das Dachgeschoss ist für Wohnzwecke ausgebaut; Im Tal 16). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 200.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze gemäß § 74 a ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 20. August 2012

- 3 K 49/11 - Das Amtsgericht

5100.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Langenlonsheim Blatt 3595 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 21, 53/100 an dem Grundstück Gemarkung Langenlonsheim Flur 30 Flurstück 734/1, Gebäude- und Freifläche, Naheweinstraße 179, Größe: 215 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und dem Speicherraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. V; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3591 bis Blatt 3595); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29. Juni 2000 und 6. September 2000; eingetragen am 9. Oktober 2000 (LL 3591-1); **am Donnerstag, dem 29. November 2012, 13.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung im II. Obergeschoss mit 3 Zimmern, Küche, Bad; Wohnfläche: 62,48 qm). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 36.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 19. April 2012

- 3 K 126/11 - Das Amtsgericht

5101.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gemünden Blatt 1720 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Gemünden Flur 2 Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Ahornweg 6, Größe: 1127 qm; **am Mittwoch, dem 28. November 2012, 13.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes 1 1/2-geschossiges Wohnhaus in Fertigbauweise mit massivem Keller mit Einliegerwohnung und Doppelgarage). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 97.850,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 2. August 2012

- 3 K 161/11 - Das Amtsgericht

5102.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mastershausen Blatt 2168 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4 Gemarkung Mastershausen Flur 7 Flurstück 103/7, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 32, Größe: 1062 qm; **am Montag, dem 3. Dezember 2012, 13.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges nicht unterkellertes Zweifamilienhaus, einer Doppelgarage und einem eingeschossigen Ferienhaus). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 150.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 20. August 2012

- 3 K 167/11 - Das Amtsgericht

5103.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hochstetten Blatt 438 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 3 Gemarkung Hochstetten Flur 1 Flurstück 445/15, Gebäude- und Freifläche, Sonnenhof 1, Größe: 927 qm; **am Montag, dem 26. November 2012, 13.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Einseitig angebautes zweigeschossiges Wohngebäude und Wohn- und Bürogebäude). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 120.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 30. Juli 2012

- 3 K 176/11 - Das Amtsgericht

5104.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dauersberg Blatt 496 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 23. Oktober 2012, 14.20 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Dauersberg Flur 4 Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche, Kohlhardtstraße 13, 8,66 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: 85.300,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt, die 5/10- und 7/10-Grenzen gelten nicht mehr.

Betzdorf, den 22. August 2012

- 11 K 27/10 - Das Amtsgericht

5105.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Katzwinkel Blatt 1432 und 1433 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentumseinheiten **am Dienstag, dem 6. November 2012, 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

1. Wohnungsgrundbuch von Katzwinkel Blatt 1432 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 11082/19409 an dem Grundstück Katzwinkel Flur 7 Nr. 55/47, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alte Poststraße 35, 5,66 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen sowie der mit Nr. 1 bezeichneten Garage. 2. Wohnungsgrundbuch von Katzwinkel Blatt 1433 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 8327/19409 an dem

Grundstück Katzwinkel Flur 7 Nr. 55/47, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alte Poststraße 35, 5,66 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen sowie der mit Nr. 2 bezeichneten Garage. (Wohnheiten in einem Zweifamilienhaus). Festgesetzte Verkehrswerte: zu 1.: 90.500,- EUR; zu 2.: 63.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 22. August 2012

- 11 K 36/11 - Das Amtsgericht

5106.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Betzdorf Blatt 5303 auf den Namen der Schuldner zu je 1/2-Anteil eingetragene Miteigentumsanteil von 255/1000-Anteil am Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 4 Flurstück 922, Gebäude- und Freifläche, Am Alsberg, Größe: 816 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 4 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerraum; **am Montag, dem 3. Dezember 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 53.600,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Betzdorf, den 20. August 2012

- 11 K 54/11 - Das Amtsgericht

5107.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Herkersdorf Blatt 1354 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. November 2012, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Gemarkung Herkersdorf BVNr. 3 Flur 1 Nr. 981/1, Gebäude- und Freifläche, Auf der Sohle 31, 33, 13,23 Ar (Einfamilienhaus mit Bürotrakt). Festgesetzter Verkehrswert: 283.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 22. August 2012

- 11 K 58/11 - Das Amtsgericht

5108.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Betzdorf Blatt 2905 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 26. November 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Betzdorf BVNr. 3 Flur 5 Nr. 34/25, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 11, 265 qm (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 54.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. November 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 9. August 2012

- 11 K 104/11 - Das Amtsgericht

5109.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kyllburg Blatt 2243 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 10. Januar 2013,**

14.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Kyllburg Flur 11 Flurstück 325/3, Gebäude- und Freifläche, Marktplatz, Größe: 419 qm (Wohn- und Geschäftshaus (Gaststätte); Gaststätte mit Fremdenzimmer; 3 Wohnungen; einseitig angebaut; Keller vorhanden; Dachgeschoss ausgebaut; Leerstand; hoher Sanierungsbedarf). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 107.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 27. August 2012

- 10 K 34/06 - Das Amtsgericht

5110.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sefferweich Blatt 841 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 10. Januar 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Sefferweich Flur 5 Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 9, Größe: 940 qm (2 angebaute Einfamilienhäuser; zweigeschossig; nicht unterkellert; Dachraum ausbaufähig; Schuppenanbau). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 130.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 27. August 2012

- 10 K 42/09 - Das Amtsgericht

5111.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bitburg Blatt 3057 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 15. Januar 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Bitburg Flur 10 Flurstück 87/10, Gebäude- und Freifläche, Theobald-Simon-Straße 9, Größe: 230 qm (laut Gutachten: Einfamilienhaus; zweigeschossig; unterkellert; ausgebauter Dachgeschoss; einseitig angebaut; mit Anbau als Garage). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 128.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 27. August 2012

- 10 K 9/10 - Das Amtsgericht

5112.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Esch Blatt 831 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 17. Januar 2013, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Esch Flur 7 Flurstück 51/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldorfer Straße, Größe: 1552 qm (Einfamilienwohnhaus mit Garagen; eingeschossig; nicht unterkellert; Dachraum vollständig ausgebaut; freistehend). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 151.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 27. August 2012

- 10 K 29/10 - Das Amtsgericht

5113.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 17. Januar 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

a.) Grundbuch von Beilingen Blatt 1007: lfd. Nr. 3 Gemarkung Beilingen Flur 5 Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Herforster Straße, Größe: 18.063 qm (97.500,- EUR); (Gewerbliche Baufläche, unbebaut); b.) Grundbuch von Beilingen Blatt 982: lfd. Nr. 1 Gemarkung Beilingen Flur 5 Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Herforster Straße, Größe: 17.035 qm (508.000,- EUR); (Gewerbliche; daran einseitig angebautes Bürogebäude mit Sozialtrakt, teilw. unterkellert, Dachgeschoss voll ausgebaut). Die in Klammern angegebenen Beträge sind die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 27. August 2012

- 10 K 75/10 - Das Amtsgericht

5114.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberlascheid Blatt 278 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 15. Januar 2013, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Oberlascheid Flur 8 Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Radscheid, Größe: 615 qm (37.100,- EUR); (Einfamilienwohnhaus; zweigeschossig; teilunterkellert; einseitig angebaut; mit Anbau als ehem. landwirtschl. Ökonomiegebäude); lfd. Nr. 3 Gemarkung Oberlascheid Flur 8 Flurstück 46/1, Landwirtschaftsfläche, im Boden, Größe: 895 qm (12.900,- EUR); (unbebautes Grünland). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 50.000,- EUR. Die in Klammern angegebenen Beträge sind die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 27. August 2012

- 10 K 120/10 - Das Amtsgericht

5115.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dasburg Blatt 855 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 18. Dezember 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Dasburg Flur 3 Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche, An der Burg, Größe: 133 qm (laut Gutachten: Massives Wohngebäude in Umbauphase; nicht unterkellert). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 74.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 27. August 2012

- 10 K 10/12 - Das Amtsgericht

5116.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biersdorf Blatt 1018 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 20. Dezember 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Biersdorf Flur 3 Flurstück 99/9, Gebäude- und Freifläche, Kornmarkt, Größe: 1369 qm (laut Gutachten: Dreifamilienwohnhaus, zweieinhalbgeschossig, unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Dachraum nicht ausgebaut, eingeschossiger Saalanbau, Garagen einseitig angebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 160.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 27. August 2012

- 10 K 46/12 - Das Amtsgericht

5117.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bitburg Blatt 4209 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 20. Dezember 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Bitburg Flur 9 Flurstück 287/15, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Echnernacherstraße, Größe: 1276 qm (laut Gutachten: Einfamilienhaus, zweigeschossig, unterkellert, freistehend, Garage). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 146.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 27. August 2012

- 10 K 50/12 - Das Amtsgericht

5118.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eller Blatt 1818 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 20. Dezember 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Gemarkung Eller Blatt 1818 Flur 4 Nr. 155/146, Gebäude- und Freifläche, Ellerer Straße 54, 819 qm. Verkehrswert: 274.000,- EUR. Es handelt sich um ein Ferienhaus, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, Dachraum nicht begehbar, nicht unterkellert, freistehend. Baujahr: 2006 (ausweislich der Bauakte). Außenansicht: insgesamt rau verputzt, Fenster- und Türeinfassungen farblich abgesetzt; im Giebelbereich, an den Erkern und der Dachgaube Fachwerkapplikationen. Erdgeschoss: Wohn-/Esszimmer mit Küchentrakt und separatem Hauswirtschaftsraum, Treppenhaus, WC, Schlafzimmer mit angrenzendem Bad. Dachgeschoss: Flur, 4 Schlafzimmer, WC, 2 Duschbäder, 1 Wannenbad und ein Saunaraum.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab dem 17. November 2012.

Cochem, den 24. August 2012

- 1 K 3/11 - Das Amtsgericht

5119.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Haserich Blatt 523 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 29. November 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 9 Nr. 93, Gebäude- und Freifläche, Bornwies, 557 qm. Verkehrswert: 160.000,- EUR. Es handelt sich um ein Einfamilienhaus. Baujahr 1997. Der Sachverständige nimmt für Berechnung bei der Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren eine Restnutzungsdauer von 66 Jahren an. Erweiterungsmöglichkeiten gemäß Bebauungsplan und in Abstimmung mit den Behörden bedingt möglich. 1-geschossiges Wohnhaus mit Walmdach, helle Putzfassade mit farblich abgesetztem Sockelbereich, weiße Fenster, Dacheindeckung mit dunklen Pfannen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin. Im Termin am 9. August 2012 wurde der Zuschlag nach § 74 a ZVG versagt.

Cochem, den 9. August 2012

- 1 K 33/11 - Das Amtsgericht

5120.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darscheid Blatt 882 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 25. Oktober 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best. Verz. lfd. Nr. 5: Gemarkung Darscheid Flur 5 Nr. 143/9, Gebäude- und Freifläche (Einzelhausbebauung), Steininger Straße 8 A, 284 qm. Wert des Grundstücks gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 90.000,- EUR. Hinweis nach dem Wertgutachten: Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und einem Teil eines Wirtschaftsgebäudes bebaut. In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. November 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse bei Eintragung des Versteigerungsvermerks: Alleineigentum.

Daun, den 31. August 2012

- 2 K 48/10 - Das Amtsgericht

5121.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 10. Januar 2013, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Mannebach Blatt 935 Best. Verz. lfd. Nr. 13 Gemarkung Mannebach Flur 8 Nr. 37/4, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 1, 571 qm; Gemarkung Mannebach Flur 8 Nr. 37/6, Gebäude- und Freifläche, Lämmerpesch, 438 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 180.000,- EUR.

Hinweis laut Verkehrswertgutachten: Flur 8 Nr. 37/4 ist mit einem Mehrfamilienhaus bebaut. Flur 8 Nr. 37/6 ist mit einer Garage / Lagerhalle bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse: Alleineigentum

Daun, den 28. August 2012

- 2 K 27/11 - Das Amtsgericht

5122.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Müllenborn Blatt 733 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 22. November 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best. Verz. lfd. Nr. 1: Gemarkung Müllenborn Flur 2 Nr. 529/360, Grünland, Auf der Schiebel, 1945 qm (1167,- EUR); Best. Verz. lfd. Nr. 2: Gemarkung Müllenborn Flur 2 Nr. 426/1, Grünland, Weg, Oben in den Dellen, 3704 qm (2222,40 EUR); Best. Verz. lfd. Nr. 3: Gemarkung Müllenborn Flur 2 Nr. 426/2, Grünland, Oben in den Dellen, 12 qm (7,20 EUR); Best. Verz. lfd. Nr. 4: Gemarkung Müllenborn Flur 2 Nr. 431, Grünland, Gehölz, Auf der Masbel, 4569 qm (2741,40 EUR). Die Angaben in Klammern sind die nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzten Werte (Verkehrswerte).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 29. August 2012

- 2 K 38/11 - Das Amtsgericht

5123.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 22. November 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Schönbach Blatt 756: Best. Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Schönbach Flur 6 Nr. 46/3, Gebäude- und Freifläche, Gassenflur 24, 749 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 184.000,- EUR. Hinweis laut Verkehrswertgutachten: Der zu versteigern- de Grundbesitz ist mit einem Einfamilien- wohnhaus (Fertighaus, Keller: massiv, Erd- geschoss: Holzständerwerk) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse: Eigentümer zu je 1/2-Anteil

Daun, den 13. August 2012

- 2 K 45/11 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 31 vom 27. August 2012, lfd. Nr. 4886).

5124.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Nassau Blatt 2097 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 3. Dezember 2012, um 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Einfamilien-Wohnhaus mit Einliegerwohnung und Scheune sowie ein angrenzendes überbautes Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Nassau Flur 31 Flurstück 3041/1, Gebäude- und Freifläche, Ackerweg 9, 331 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Nassau Flur 31 Flurstück 3045/2, Erholungsfläche, Hömberger Straße, 482 qm. Verkehrswert: lfd. Nr. 1: 72.300,- EUR; lfd. Nr. 2: 14.700,- EUR; gesamt: 87.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 23. August 2012

- 10 K 25/12 - Das Amtsgericht

5125.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Teileigentumsgrundbuch von Frankenthal Blatt 14184, 14185, 14186, 14197, 14198 eingetragene, nachstehend bezeichnete Teileigentum **am Mittwoch, dem 7. November 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock, versteigert werden.

5 K 23/10: Teileigentumsgrundbuch von Frankenthal Blatt 14184 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1642/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 382/3, Gebäude- und Freifläche, Welschgasse 33, 35, 37, Größe: 873 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrechte sind begründet. 5 K 24/10: Teileigentumsgrundbuch von Frankenthal Blatt 14185 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1185/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 382/3, Gebäude- und Freifläche, Welschgasse 33, 35, 37, Größe: 873 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrechte sind begründet. 5 K 25/10: Teileigentumsgrundbuch von Frankenthal Blatt 14186 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1650/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 382/3, Gebäude- und Freifläche, Welschgasse 33, 35, 37, Größe: 873 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Sondernutzungsrechte sind begründet. 5 K 26/10: Teileigentumsgrundbuch von Frankenthal Blatt 14197 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 2/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 382/3, Gebäude- und Freifläche, Welschgasse 33, 35, 37, Größe: 873 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14; Sondernutzungsrechte sind begründet. 5 K 27/10: Teileigentumsgrundbuch von Frankenthal Blatt 14198 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 2/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 382/3, Gebäude- und Freifläche, Welschgasse 33, 35, 37, Größe: 873 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15; Sondernutzungsrechte sind begründet.

Beschreibung (ohne Gewähr): 5 K 23/10: Laut Sachverständigenangaben liegt das Sondereigentum im EG und hat eine Nutzfläche von ca. 200 qm, davon ca. 153 qm im EG und ca. 47 qm im KG. Raumaufteilung: EG: Bar, Räume für Gaststätte / Restaurant oder ähnliches. Das Bewertungsobjekt konnte nicht betreten werden. 5 K 24/10: Laut Sachverständigenangaben hat das Wohnungseigentum eine Wohnfläche von insgesamt 144,52 qm und befindet sich im Erdgeschoss eines dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses. Das Objekt ist vermietet. Raumaufteilung: Das Gewerbe hat folgende Räume: Im Erdgeschoss: 1 Bar (Verkaufsraum), 1 Küche / Sozialraum, 1 Bad, 3 WC, 3 Urinale. Im Untergeschoss ein großer Raum mit drei kleineren Räumen. Der bauliche Zustand des Sondereigentums ist schlecht. 5 K 25/10: Laut Sachverständigenangaben befindet sich das Bewertungsobjekt, eine ehemalige Kegelbahn mit Ausschank und über einen Gang im Freien erreichbare Toilettenanlage, im Kellergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses. Es wird davon ausgegangen, dass die Kegelbahn nicht mehr funktionsfähig ist. Die Nutzfläche beträgt nach Sachverständigenangaben ca. 198 qm. Das Objekt konnte nur von außen besichtigt werden. 5 K 26/10: Laut Sachverständigenangaben handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14, mit ca. 13 qm. Das Objekt konnte nur von außen besichtigt werden, da die Garage verschlossen

war. 5 K 27/10: Laut Sachverständigenangaben handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine Garage, ca. 13 qm, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15. Ein Zugang zur Garage war möglich. Das gemeinschaftliche Eigentum konnte jedoch nur von außen besichtigt werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Sachverständigengutachten (www.immobilienspool.de).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden wie folgt: 5 K 23/10 (Blatt 14184): 109.000,- EUR; 5 K 24/10 (Blatt 14185): 87.700,- EUR; 5 K 25/10 (Blatt 14186): 30.200,- EUR; 5 K 26/10 (Blatt 14197): 3700,- EUR; 5 K 27/10 (Blatt 14198): 3200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist für das Verfahren 5 K 23/10 am 29. Oktober 2010, für das Verfahren 5 K 24/10 am 29. Oktober 2010, für das Verfahren 5 K 25/10 am 29. Oktober 2010, für das Verfahren 5 K 26/10 am 28. Oktober 2010, für das Verfahren 5 K 27/10 am 28. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Im Verfahren 5 K 23/10 wurde in einem früheren Versteigerungstermin der Zuschlag auf das abgegebene Gebot aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Informationen vom Gläubiger unter: BAG Bankaktiengesellschaft, Telefon 0 23 03 / 77 85-0, Herr Weißgerber, Az.: 2001 1663 WSG.

Frankenthal, den 22. August 2012

- 5 K 23/10 - Das Amtsgericht

5126.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern von Krummenau Blatt 237 und Horbruch Blatt 610 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 26. November 2012, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Krummenau Blatt 237 Best.Verz.Nr.: 1 Gemarkung Krummenau Flur 5 Flurstück 23/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 3, 2304 m² (Einfamilienhaus mit Stall- und Scheunengebäude, Lagerhalle und Garage); Verkehrswert: 24.600,- EUR; Best. Verz.Nr.: 2 Gemarkung Krummenau Flur 5 Flurstück 2/2; Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ackerweg, 1853 m² (Einfamilienhaus mit angebauter Doppelgarage und Carport, Lagerhalle); Verkehrswert: 204.000,- EUR; Best. Verz.Nr.: 3 Gemarkung Krummenau Flur 4 Flurstück 3, Landwirtschaftsfläche, Auf der Beunde, 15.550 m² (Ackerland); Verkehrswert: 7780,- EUR; Best. Verz.Nr.: 4 Gemarkung Krummenau Flur 6 Flurstück 1, Landwirtschaftsfläche, Im langen Steinstöber, 8970 m² (Ackerland); Verkehrswert: 4490,- EUR; Best. Verz.Nr.: 6 Gemarkung Krummenau Flur 7 Flurstück 20, Landwirtschaftsfläche, In der Delle, 5850 m² (Ackerland); Verkehrswert: 2930,- EUR; Best. Verz.Nr.: 7 Gemarkung Krummenau Flur 8 Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche, Auf der Steinkaul, 13.490 m² (Ackerland); Verkehrswert: 6750,- EUR; Best. Verz.Nr.: 8 Gemarkung Krummenau Flur 6 Flurstück 14, Landwirtschaftsfläche, Auf Bremerfeld, 14.767 m² (Ackerland); Verkehrswert: 7230,- EUR; Best. Verz.Nr.: 9 Gemarkung Krummenau Flur 8 Flurstück 24/2, Landwirtschaftsfläche, Kleeacker, 5367 m² (Grünland); Verkehrswert: 2130,- EUR; Best. Verz.Nr.: 10 Gemarkung Krummenau Flur 7 Flurstück 21, Landwirtschaftsfläche, In der Delle, 14.180 m² (Ackerland); Ver-

kehrswert: 7090,- EUR; Best. Verz.Nr.: 11 Gemarkung Krummenau Flur 2 Flurstück 19/2, Landwirtschaftsfläche, Breitwiese, 10.716 m² (Grünland); Verkehrswert: 4290,- EUR; Best. Verz.Nr.: 13 Gemarkung Krummenau Flur 2 Flurstück 23/7, Gebäude- und Freifläche, Kurzacker, 61 m² (Grünland); Verkehrswert: 20,- EUR; Best. Verz.Nr.: 15 Gemarkung Krummenau Flur 2 Flurstück 26/13, Landwirtschaftsfläche, In der Spiesswiese, 4174 m² (Grünland); Verkehrswert: 8350,- EUR; Best. Verz.Nr.: 16 Gemarkung Krummenau Flur 2 Flurstück 1, Landwirtschaftsfläche, Dreispitz, 22.440 m² (Ackerland); Verkehrswert: 11.220,- EUR; Best. Verz.Nr.: 17 Gemarkung Krummenau Flur 2 Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, Breitwiese, 9420 m² (Grünland); Verkehrswert: 3770,- EUR; Best. Verz.Nr.: 18 Gemarkung Krummenau Flur 3 Flurstück 11, Landwirtschaftsfläche, Auf der Beunde, 10.580 m² (Ackerland); Verkehrswert: 5290,- EUR; Best. Verz.Nr.: 19 Gemarkung Krummenau Flur 6 Flurstück 11, Landwirtschaftsfläche, Auf Bremerfeld, 22.410 m² (Ackerland); Verkehrswert: 11.200,- EUR; Best. Verz.Nr.: 20 Gemarkung Krummenau Flur 8 Flurstück 8, Landwirtschaftsfläche, Auf der Rütisch, 11.900 m² (Ackerland); Verkehrswert: 5950,- EUR; Best. Verz.Nr.: 21 Gemarkung Krummenau Flur 2 Flurstück 23/11, Landwirtschaftsfläche, Kurzacker, 147 m²; Gemarkung Krummenau Flur 2 Flurstück 23/12, Landwirtschaftsfläche, Kurzacker, 6544 m² (Grünland); Verkehrswert: 2680,- EUR; Horbruch Blatt 610 Best. Verz.Nr.: 7 Gemarkung Horbruch Flur 3 Flurstück 136, Landwirtschaftsfläche, Zaunacker, 21.772 m² (Ackerland); Verkehrswert: 10.840,- EUR; Best. Verz.Nr.: 8 Gemarkung Horbruch Flur 3 Flurstück 138, Landwirtschaftsfläche, Zaunacker, 16.239 m² (Grünland); Verkehrswert: 6500,- EUR; Best. Verz.Nr.: 9 Gemarkung Horbruch Flur 3 Flurstück 153, Landwirtschaftsfläche, Im Heugarten, 4280 m² (Grünland); Verkehrswert: 1710,- EUR; Verkehrswert insgesamt: 338.820,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2009 in die Grundbücher eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 9. Juli 2012

- 11 K 80/09 - Das Amtsgericht

5127.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reichenbach Blatt 1184 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 3. Dezember 2012, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz.Nr.: 2 Gemarkung Reichenbach Flur 6 Flurstück 219/4, Gebäude- und Freifläche, Gängelgasse 4, 1913 m² (ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle); Verkehrswert: 92.000,- EUR; Best. Verz.Nr.: 1 Gemarkung Reichenbach Flur 6 Flurstück 215, Landwirtschaftsfläche, In Lehrschieß, 2579 m²; Best. Verz.Nr.: 3 Gemarkung Reichenbach Flur 6 Flurstück 207, Landwirtschaftsfläche, In Lehrschieß, 264 m²; Best. Verz.Nr.: 4 Gemarkung Reichenbach Flur 6 Flurstück 208, Landwirtschaftsfläche, In Lehrschieß, 380 m² (Lagerplatz und Grünland). Verkehrswert insgesamt für Best. Verz.Nr. 1, 3 und 4: 21.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2010 und 26. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 29. Juni 2012

- 11 K 89/10 - Das Amtsgericht

5128.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Baumholder Blatt 4432 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. November 2012, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz.Nr.: 1 Gemarkung Baumholder Flur 9 Flurstück 409/1, Gebäude- und Freifläche, Im Burgfrieden 4, 2,50 Ar (Einfamilienhaus); Verkehrswert: 35.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 29. Juni 2012

- 11 K 59/11 - Das Amtsgericht

5129.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rückweiler Blatt 593 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 3. Dezember 2012, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Rückweiler Best. Verz. Nr. 3 Flur 2 Flurstück 118/1, Verkehrsfläche, Freisener Straße, K 63, 0,04 Ar; 118/2, Verkehrsfläche, Freisener Straße, K 63, 0,15 Ar; 118/3, Gebäude- und Freifläche, Freisener Straße 14, 3,53 Ar; Best. Verz. Nr. 4 Flur 2 Flurstück 117/3, Verkehrsfläche, Freisener Straße, K 63, 0,01 Ar; 117/4, Verkehrsfläche, Freisener Straße, 0,01 Ar; 117/5, Gebäude- und Freifläche, Freisener Straße 14, 0,19 Ar. Verkehrswert: 520,- EUR (leer stehendes Wohnhaus mit Garage, Instandhaltungsschau bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht mehr zu beheben).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 7. August 2012

- 11 K 81/11 - Das Amtsgericht

5130.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Berglangenbach Blatt 922 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. November 2012, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz.Nr.: 2 Gemarkung Berglangenbach Flur 7 Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 40, 872 qm (Einfamilienhaus mit Carport, Garage, Grillhütte und Holzlagerplatz sowie gepflegtem Grundstück). Verkehrswert: 104.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 5. Juli 2012

- 11 K 1/12 - Das Amtsgericht

5131.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Weilerbach Blatt 3364 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 22. November 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 440/3 der Gemarkung Weilerbach, Gebäude- und Freifläche, Busenhübel 31, zu 130 qm. Der Verkehrswert ist festgesetzt auf 48.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31. August 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Alexander Steeb** eingetragen. § 85 a ZVG gilt nicht mehr, so dass die Hälfte des Verkehrswertes nicht ausbezahlt werden braucht.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 21. August 2012

- 1 K 116/11 - Das Amtsgericht

5132.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Krickenbach Blatt 1229 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 29. November 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Krickenbach Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flurstück 237/32, Gebäude- und Freifläche, Kirschhügel 5, zu 501 qm. Verkehrswert: 235.000,- EUR; gemäß Gutachten EFH, Bauj. 2005, rund 198 qm Wfl., nur Außenbesichtigung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 1. Dezember 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Martina Erker** und **Heiko Erker** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 27. August 2012

- 2 K 154/11 - Das Amtsgericht

5133.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 30274 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke bzw. Anteile **am Dienstag, dem 20. November 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

(a) Fl.St. 2179/30, Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 28, zu 204 qm; 2120/22, Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 28, zu 42 qm; Verkehrswert: 185.000,- EUR; (b) Miteigentumsanteil von 1/18 an dem Grundstück Fl.St. 2120/25, Verkehrsfläche, Kantstraße, zu 07 qm; 2120/26, dto., Kantstraße, zu 02 qm; 2179/22, dto., Kantstraße, zu 475 qm; Verkehrswert: 2100,- EUR; (c) Miteigentumsanteil von 1/4 an dem Grundstück Fl.St. 2179/27, Verkehrsfläche, Kantstraße, zu 46 qm; Verkehrswert: 900,- EUR. Gemäß Gutachten: Einfamilienwohnhaus (Reihenhaus), rd. 140 qm Wohnfläche, Bauj. ca. 2000/2001.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. Februar 2012 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Hans Walter** und **Haidemarie Walter** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 29. August 2012

- 2 K 13/12 - Das Amtsgericht

5134.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Börsborn Blatt 347 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 11. Dezember 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Börsborn Flurstück Nr. 2583, Gebäude- und Freifläche, Ring-

straße 10, Größe: 861 qm. Zusatz: Freistehendes, massiv errichtetes, eingeschossiges Einfamilienhaus, unterkellert, Dachgeschoss teilweise ausgebaut, Baujahr ca. 1967. Zusätzlich drei Garagen. Verkehrswert: 125.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde bereits einmal nach § 85 a ZVG versagt. Daher kann der Zuschlag nunmehr auch auf Gebote erfolgen, welche weniger als die Hälfte des Verkehrswertes des Grundstückes betragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 27. August 2012

- 1 K 69/09 - Das Amtsgericht

5135.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wolfstein Blatt 1058 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 27. November 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Wolfstein Flurstück Nr. 900/18, Gebäude- und Freifläche, Pfingstweide 2, Größe: 2359 qm. Zusatz: Bebauung mit Hallengebäude, eingeschossig mit Satteldach, neben der Halle wurde ein Wohntrakt geplant und genehmigt, jedoch nicht realisiert. Baujahr: 2005/06. Verkehrswert: 150.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde bereits einmal nach § 85 a ZVG versagt. Daher kann der Zuschlag nunmehr auch auf Gebote erfolgen, welche weniger als die Hälfte des Verkehrswertes des Grundstückes betragen.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 28. August 2012

- 1 K 17/10 - Das Amtsgericht

5136.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Theisbergstegen Blatt 251 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 30. November 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 6 Gemarkung Theisbergstegen Flurstück Nr. 423/3, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 29, Größe: 917 qm. Zusatz: Bebauung mit Wohnhaus in Massivbauweise, einseitig angebaut (Grenzbebauung); 1 1/2-Vollgeschosse, voll unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss. Verkehrswert: 51.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde bereits einmal nach § 85 a ZVG versagt. Daher kann der Zuschlag nunmehr auch auf Gebote erfolgen, welche weniger als die Hälfte des Verkehrswertes des Grundstückes betragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindes-

tens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 30. August 2012

- 1 K 15/11 - Das Amtsgericht

5137.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kusel Blatt 2683 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 9. November 2012, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Kusel Flurstück Nr. 2844/6, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kottenberg 11, Größe: 756 qm; Gemarkung Kusel Flurstück 2844/7, Erholungsfläche, Kottenberg, Größe: 214 qm. Zusatz: Doppelhaushälfte, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, Garage (ein Stellplatz), Gartenfläche, Doppelgarage (zwei Stellplätze). Verkehrswert: 81.500,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen unter www.zwangsvollstreckungspool.de.

Kusel, den 31. August 2012

- 1 K 103/11 - Das Amtsgericht

5138.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Theisbergstegen Blatt 452 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 9. November 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Theisbergstegen Flurstück Nr. 602/2, Gebäude- und Freifläche, Zum Felsenwald 2, Größe: 2546 qm. Zusatz: Ursprünglich als Kapelle und Pfarrhaus genutzt. Kapellenteil eingeschossig und unterkellert, nicht ausgebauter Dachraum, ehemaliges Pfarrhaus zweigeschossig, unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Baujahr 1908. Verkehrswert: je 1/2-Miteigentumsanteil: 89.000,- EUR; im Fall des Gesamtausgebotes: 178.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 31. August 2012

- 1 K 20/12 - Das Amtsgericht

5139.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Ems Blatt 2444 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grund-

besitz betreffend den Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Bad Ems Blatt 2444 lfd. Nr. 3 Gemarkung Bad Ems Flur 77 Flurstück 14/4, Waldfläche, Erholungsfläche, Lahnstraße 99, Größe: 783 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Bad Ems Flur 77 Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Lahnstraße 99, Größe: 1542 qm; **am Dienstag, dem 4. Dezember 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus bebauten Grundstück. Das andere Grundstück ist unbebaut und wird als Garten und Erholungsfläche genutzt. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 10.900,- EUR bzgl. BVNr. 3 und 131.100,- EUR bzgl. BVNr. 4.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 23. August 2012

- 6 K 79/10 - Das Amtsgericht

5140.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Heuchelheim (bei Landau) Blatt 506 lfd. Nr. 1 Gemarkung Heuchelheim Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 61, Größe: 1360 qm. Objektbeschreibung laut Gutachten: Gebäudekomplex, bestehend aus drei zusammenhängenden Gebäudeteilen, angeblich frühere Nutzung: Gaststätte mit Fremdenzimmern, Küche, Zubereitungsräume und Hofüberdachung, Speisegaststätte. Das Objekt liegt angeblich in der Denkmalszone „Ortskern“ von Heuchelheim. Objektlage laut Gutachten: Hauptstraße 61, 76831 Heuchelheim-Klingen. Wert: 220.840,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgeannt. In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG wegen Nichterreichens der Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes versagt worden.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 12. Dezember 2008

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 31. Oktober 2012, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221 (EG), im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 13. Juni 2012

- 1 K 231/08 - Das Amtsgericht

5141.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schönenberg Blatt 1351 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 9. November 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 54/100 an dem Grundstück Gemarkung Schönenberg Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche, Homburger Weg 5, 5 A, zu 0,0288 ha; Gemarkung Schönenberg Flurstück 218, Erholungsfläche, Homburger Weg, 0,0125 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, der Garage und dem Schuppen, Nr. 1 laut Aufteilungsplan. Sondernutzungsrecht an den rot eingezeichneten und mit Nr. 1 bezeichneten Grundstücksflächen vor Garage 1 und Schuppen (nach Gutachten ETW 6 ZKB, Wfl. ca. 136 qm, in Wohnhaus 2 Whg., Bj. ca. 1920, mod. 2006); Verkehrswert (§ 74 a ZVG):

87.000,- EUR; weiterer Termin i. S. §§ 85 a ZVG.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 29. August 2012

- K 8/11 - Das Amtsgericht

5142.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldmohr Blatt 3465 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 30. November 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV-Nr. 1 Gemarkung Waldmohr Flurstück 1250/43, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Industriestraße 1, zu 22084 ha; Gemarkung Waldmohr Flurstück 761/38, Betriebsfläche, Große Ahnung zwischen Nickelsweiher und der Landstraße, zu 0,0156 ha (nach Gutachten Gewerbeobjekt; Büro- und Ausstellungsgebäude und drei Gewerbehallen); Verkehrswert (§ 74a ZVG): 2.431.000,- EUR; Grundstück: 2.400.000,- EUR; Zubehör: (div. Brückenlaufkräne) 31.000,- EUR. BV-Nr. 3 Gemarkung Waldmohr Flurstück 761/10, Waldfläche, Im hinterm Pferch am Mühlweiher, zu 0,0117 ha (nach Gutachten unbebautes Grundstück in Gewerbegebiet; Parkplatz); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 100.000,- EUR; BV-Nr. 4 Gemarkung Waldmohr Flurstück 761/61, Gebäude- und Freifläche, von Homburg / Saar nach Ludwigshafen / Rhein, zu 0,2850 ha (nach Gutachten unbebautes Grundstück in Gewerbegebiet); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 3000,- EUR; BV-Nr. 5 Gemarkung Waldmohr Flurstück 1250/100, Betriebsfläche, Industriestraße, zu 0,3899 ha (nach Gutachten unbebautes Grundstück in Gewerbegebiet); Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 72.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 1. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 29. August 2012

- K 11/12 - Das Amtsgericht

5143.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sand Blatt 587 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 23. November 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal I, Zimmer 103, versteigert werden.

BV-Nr. 2 Gemarkung Sand Flurstück 331, Gebäude- und Freifläche, Ziegelberg 1, Größe: 231 qm (nach Gutachten Wohnhaus Bj. ca. 1920, Wfl. ca. 88 qm). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 28.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. April 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 29. August 2012

- K 30/12 - Das Amtsgericht

5144.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dattenberg Blatt 2217 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. November 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 14 Nr. 225, Gebäude- und Freifläche, Bornbergstraße, 187 qm; lfd. Nr. 2 Flur 14 Nr. 224, Gebäude- und Freifläche, Bornbergstraße, 208 qm. Lage: Bornberg-

straße 18, 53547 Dattenberg. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Wohnhaus mit Anbau und ehemaliger Scheune bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): Flurstück 225: 150.000,- EUR; Flurstück 224: 30.000,- EUR; gesamt: 180.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 5. November 2008 in das Grundbuch eingetragen.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 27. August 2012

- 6 K 61/08 - Das Amtsgericht

5145.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Katharinen Blatt 94 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. Oktober 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 14 Nr. 275, Landwirtschaftsfläche, Konrad-Adenauer-Straße, 734 qm. Lage: Konrad-Adenauer-Straße, 53562 St. Katharinen. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 62.900,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 9. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 29. August 2012

- 6 K 55/09 - Das Amtsgericht

5146.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Hönningen Blatt 6618 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 24. Oktober 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 46 Nr. 56, Gebäude- und Freifläche, Schmiedgasse 7, 269 qm; lfd. Nr. 3 Flur 46 Nr. 55, Gebäude- und Freifläche, Schmiedgasse 5, 203 qm. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Gaststättengebäude bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): Grundbesitz: lfd. Nr. 2: 279.000,- EUR; lfd. Nr. 3: 211.000,- EUR; gesamt: 490.000,- EUR. Inventar: lfd. Nr. 2: 55.000,- EUR; lfd. Nr. 3: 55.000,- EUR; gesamt: 110.000,- EUR. Gesamtwert Grundbesitz + Inventar: 600,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 16. August 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 28. August 2012

- 6 K 37/10 - Das Amtsgericht

5147.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Krautscheid Blatt 3266 eingetragene, nachstehend bezeichnete

Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. November 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Betreffend den Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Krautscheid Blatt 3266 lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 23, Gebäude- und Freifläche, am Lagerplatz 9, 343 qm. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Wohnhaus und einem Nebengebäude bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 46.400,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 27. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 28. August 2012

- 6 K 21/11 - Das Amtsgericht

5148.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10316 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. November 2012, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 102/1000 an dem Grundstück Flurstück Nr. 1166/3, Gebäude- und Freifläche, Gudrunstraße 12, zu 362 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9 (laut Gutachten: 2 ZKB, Flur, 4. OG rechts, ca. 46 qm Wohnfläche, Bj. 1958, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 38.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 29. August 2012

- 3 K 132/11 - Das Amtsgericht

5149.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Jugenheim Blatt 2146 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Dezember 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/3 an Grundstück Jugenheim Flur 9 Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, 188 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Erd-, Ober- und Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Der Zuschlag kann nur mit Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer erteilt werden. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 76.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (3 ZKB) mit ca. 100 qm Wohnfläche in einem Zweifamilienhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 22. August 2012

- 260 K 176/10 - Das Amtsgericht

5150.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Mainz Blatt 10220 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. Januar 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichts-

stelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 2433/10.000 an dem Grundstück Mainz Flur 10 Flurstück 632, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Wilhelm-Ring 42, 214 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Arztpraxis, Nr. 1, im Erdgeschoss nebst einem Kompressorraum im Keller und Kellerraum (Aufteilungsplan Nr. 1.0.0). Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 152.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Teileigentum in einem Mehrfamilienwohnhaus, mit einer Nutzfläche von ca. 146,89 qm. Das Teileigentum wurde zum Zeitpunkt der Gutachtererstellung als Büro genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 22. August 2012

- 260 K 17/11 - Das Amtsgericht

5151.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Münstermaifeld Blatt 2862 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Münstermaifeld Flur 11 Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Keltenstraße 1, Größe: 1867 qm; **am Mittwoch, dem 21. November 2012, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Ein Zweifamilienwohnhaus mit integrierter Garage im KG u. weiterer Garage an seitlicher Grundstücksgrenze mit Garten; Wohneinheit 1: ca. 97,50 qm, Wohneinheit 2: ca. 79 qm; BJ 1948 (Altbau), 1962 (Anbau u. seilt. Garage), Modernisierungsmaßnahmen 1981-1990. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 146.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 17. August 2012

- 2 K 1/11 - Das Amtsgericht

5152.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Polch Blatt 4515 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Polch Flur 13 Flurstück 323/1, Gebäude- und Freifläche, Eichendorffstraße 25, 27, Klöppelstraße 12, Größe: 1311 qm; **am Mittwoch, dem 28. November 2012, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus, teilweise unterkellert, Wohnfläche ca. 173 qm nebst Nebengebäuden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 136.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 16. August 2012

- 2 K 73/11 - Das Amtsgericht

5153.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirchesch Blatt 1277 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Kirchesch Flur 3 Flurstück 128/1, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 6, Größe: 929 qm; **am Mittwoch, dem 21. November 2012, 11.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Zweifamilienwohnhaus mit Garage, unterkellert, BJ ca. 1966, Wohnfläche insgesamt: ca. 185 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 128.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 16. August 2012

- 2 K 77/11 - Das Amtsgericht

5154.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Küttig Blatt 471 + 472 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Grundbuch von Küttig Blatt 471 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/6 an dem Grundstück Gemarkung Küttig Flur 5 Flurstück 7/3, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 2, Größe: 637 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, einem Kellerraum und einer Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; **am Mittwoch, dem 14. November 2012, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um 2 Eigentumswohnungen (DG + KG) in einem Dreifamilienwohnhaus mit Wohnflächen von ca. 39 qm (KG) und 77 qm (DG); BJ 1996. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt: zu Küttig Blatt 471 auf 31.800,- EUR, zu Küttig Blatt 472 auf 63.600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 16. August 2012

- 2 K 3/12 - Das Amtsgericht

5155.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Küttig Blatt 473 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 3/6 an dem Grundstück Gemarkung Küttig Flur 5 Flurstück 7/3, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 2, Größe: 637 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, 1 Kellerraum und 2 Garagen mit Sondernutzungsrecht an der Terrasse, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; **am Mittwoch, dem 14. November 2012, 10.30 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung (EG) in einem Dreifamilienwohnhaus mit einer Wohnfläche von ca. 102 qm zuzüglich Terrasse von 15 qm; BJ ca. 1996. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 87.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 16. August 2012

- 2 K 4/12 - Das Amtsgericht

5156.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Ewighausen, eingetragen im Grundbuch von Ewighausen Blatt 502 lfd. Nr. 5 Flur 1 Flurstück 88/4, Ge-

bäude- und Freifläche, Hauptstraße 1, Größe: 5,57 Ar; lfd. Nr. 8 Flur 1 Flurstück 126/21, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 1, Größe: 0,15 Ar; lfd. Nr. 9 Flur 1 Flurstück 126/22, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 1, Größe: 0,31 Ar; lfd. Nr. 10 Flur 1 Flurstück 126/26, Erholungsfläche, Hauptstraße, Größe: 0,13 Ar; lfd. Nr. 11 Flur 1 Flurstück 95/1, Erholungsfläche, Hauptstraße 1, Größe: 1,33 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem teilunterkellerten Einfamilienhaus und einer ehemaligen Scheune, Bj. ca. 1900 mit Teilausbau 1960 / 1980 und arriondierten Splitterparzellen); **am Donnerstag, dem 25. Oktober 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswerte: lfd. Nr. 5: 65.900,- EUR; lfd. Nr. 8: 600,- EUR; lfd. Nr. 9: 1200,- EUR; lfd. Nr. 10: 400,- EUR; lfd. Nr. 11: 2000,- EUR. Im Termin vom 10. Mai 2011 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Für die Teilnahme an der gerichtlichen Sitzung wird angemessene Kleidung vorausgesetzt.

Montabaur, den 30. August 2012

- 14 K 108/10 - Das Amtsgericht

5157.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Oberhaid, eingetragen im Grundbuch von Oberhaid Blatt 262: lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurst. 36, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 2, 3,59 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit zwei Nebengebäuden); **am Donnerstag, dem 25. Oktober 2012, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 121.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Für die Teilnahme an der gerichtlichen Sitzung wird angemessene Kleidung vorausgesetzt.

Montabaur, den 30. August 2012

- 14 K 100/11 - Das Amtsgericht

5158.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Schenkelberg eingetragen im Grundbuch von Schenkelberg Blatt 388: lfd. Nr. 1 Flur 4 Flurst. 290/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hochstraße 1, 9,45 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem derzeit leerstehenden Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und angebauter Garage, Bj. ca. 1976 mit kleiner Aufstockung über der Garage im Jahre 2002, Wfl. rd. 202 qm. Das Objekt befindet sich in einem ergänzungsbedürftigen Allgemeinzustand); **am Dienstag, dem 23. Oktober 2012, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswerte: insgesamt 118.000,- EUR (je 1/2-Anteil: 59.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de bzw. bei der betr. Gläubigerin der Westerwald Bank eG,

Neumarkt 1 - 5, 57627 Hachenburg, AZ: Hbg/Kref/jbe-6054130.05, Tel. 0 26 62 - 961 - 292.

Montabaur, den 27. August 2012

- 14 K 29/12 - Das Amtsgericht

5159.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Melsbach Blatt 1616 BV-Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/12 an dem Grundstück Flur 7 Nr. 20/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Jägerstraße 3, 13,81 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen sowie der Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Laut Gutachten weichen die Bauausführung und die Nutzung durch die Eigentümer teilweise von der Teilungserklärung und dem Aufteilungsplan ab. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 72.600,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 3. Juli 2009 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 13. Dezember 2012, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 28. August 2012

- 13 K 48/09 - Das Amtsgericht

5160.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Rengsdorf Blatt 2800 BV-Nr. 1 Flur 6 Nr. 93, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 44, 800 qm; BV-Nr. 2 Flur 6 Nr. 94, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 44, 1375 qm; BV-Nr. 3 Flur 6 Nr. 95, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 1, 568 qm; BV-Nr. 4 Flur 6 Nr. 96, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße, 33 qm. Laut Gutachten: Hotel mit Restaurant, Kegelbahn und Wohnung nebst separatem Gästehaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): BV-Nr. 1: 101.000,- EUR; BV-Nr. 2: 124.000,- EUR; BV-Nr. 3: 195.000,- EUR; BV-Nr. 4: 600,- EUR; Zubehör: 20.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 7. Januar 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 5. November 2012, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 27. August 2012

- 13 K 1/11 - Das Amtsgericht

5161.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 5. November 2012, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 16422 Miteigentumsanteil zu 76,27/100 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr.

7364/174, Mississippi Avenue, Verkehrsfläche, zu 89 m²; Fl. Nr. 7364/177, Mississippi Avenue, Verkehrsfläche, zu 149 m²; Fl. Nr. 7364/178, Mississippi Avenue, Verkehrsfläche, zu 30 m², Fl. Nr. 7364/221, Mississippi Avenue 5,7, Gebäude- und Freifläche, zu 1913 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Sondernutzungsrecht an Kfz.-Stellplatz Nr. 5. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 16418 bis 16429). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie oder 2. Grades Seitenlinie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. März 2007 eingetragen am 19. Juli 2007 (Eigentumswohnung Mississippi Ave. 7, Baujahr 1960, Umbau 2002, ca. 93,18 m² Wohnfläche, zurzeit keine Wärme- und Warmwasserversorgung, ca. 15.000,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 28.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Pirmasens, den 27. August 2012

- 1 K 146/10 - Das Amtsgericht

5162.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 5. November 2012, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 16423 Miteigentumsanteil zu 90,39/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 7364/174, Mississippi Avenue, Verkehrsfläche, zu 89 m²; Flur Nr. 7364/177, Mississippi Avenue, Verkehrsfläche, zu 149 m²; Flur Nr. 7364/178, Mississippi Avenue, Verkehrsfläche, zu 30 m²; Flur Nr. 7364/221, Mississippi Avenue, Gebäude- und Freifläche, zu 1913 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Sondernutzungsrecht an Kfz.-Stellplatz Nr. 6. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 16418 bis 16429). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie oder 2. Grades Seitenlinie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. März 2007, eingetragen am 19. Juli 2007 (Eigentumswohnung Baujahr 1960, ca. 110,4 m² Wohnfläche, zurzeit ohne Heizung und Warmwasser, Asbestendeckung, schlechter Zustand, ca. 7700,- EUR anteiliger Reparaturaufwand, ca. 45.500,- EUR Risikoabschlag, Verkehrswert 7500,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 30. August 2012

- 1 K 142/11 - Das Amtsgericht

5163.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Marienthal Blatt 588 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grund-

besitz **am Mittwoch, dem 21. November 2012, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Gemarkung Marienthal Flurstück 706, Landwirtschaftsfläche, In den Woogwiesen, zu 1090 m²; Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 Gemarkung Marienthal Flurstück 707, Landwirtschaftsfläche, In den Woogwiesen, zu 440 m²; Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3 Gemarkung Marienthal Flurstück 698/2, Freifläche, Am Donnersberg 14, zu 515 m². Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 - Flurstück 706 Verkehrswert: 1310,- EUR; Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 - Flurstück 707 Verkehrswert: 530,- EUR; Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3 - Flurstück 698/2 Verkehrswert: 157.000,- EUR.

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein 1994 errichtetes, ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes, freistehendes, eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss mit insgesamt ca. 236 m² Wohn- / Nutzfläche.

Beschlagnahme: 14. Februar 2012

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 22. August 2012

- 1 K 94/09 - Das Amtsgericht

5164.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Marnheim Blatt 1379 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 22. November 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 166,67/1000 an Grundstück Marnheim Fl.St. 256/9, Gebäude- und Freifläche, Pfimmstraße 7, 674 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohn- und Nebenräumen im 2. Obergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 (laut Gutachten: 5 Zimmer, Küche, Flur, 2 Bäder, Balkon; Wohnfläche 113,49 qm).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 62.600,- EUR; 1/2-Anteile je 31.300,- EUR;

1. Beschlagnahme: 5. Februar 2010

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 16. Juli 2012

- 2 K 9/10 - Das Amtsgericht

5165.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Eisenberg Blatt 3853 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. November 2012, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 140,75/10.000 an Grundstück Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/3, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 4254 m²; Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/13, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 2547 m²; Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/35, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 243 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 34 im Haus C samt Kellerraum Nr. CK 34; Sondernutzungsrechte an den mit Nr. AP 21, 22 und 23 bezeichneten Kfz-Abstellplätzen sind zugewiesen. Tatsächliche

Lage: Wingertsbergstraße 2 c, 67304 Eisenberg. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr. Grundstück: 52.300,- EUR.

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine im dritten und vierten Obergeschoss eines 1995 errichteten Mehrfamilienhauses mit insgesamt 35 Wohneinheiten gelegene Zweizimmerwohnung mit Balkon nebst Keller- und Abstellraum mit insgesamt 57,27 m² Nutzfläche (incl. Balkon / Abstellraum). Sondernutzungsrechte an den mit Nr. AP 21, 22 und 23 bezeichneten Kfz-Abstellplätzen sind zugewiesen.

Beschlagnahme: 24. Mai 2005 (in 2 L 21/05)

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 2. August 2012

- 1 K 68/11 - Das Amtsgericht

5166.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finkenbach-Gersweiler Blatt 667 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. November 2012, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

4 Finkenbach-Gersweiler Flst. 2163/4, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 1, 837 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 65.000,- EUR; Hälftanteile jeweils: 32.500,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein im Jahr 1860 erbautes Schulhaus, das um 1980 im Zuge einer Nutzungsänderung zu Wohnzwecken zu einem Zweifamilienhaus ausgebaut wurde.

Beschlagnahme: 28. Oktober 2011

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 2. August 2012

- 1 K 90/11 - Das Amtsgericht

5167.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bodendorf Blatt 1505 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. November 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Bodendorf Flur 14 Nr. 280, GF, Vorm Buchholz 15, 8,90 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 112.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Gisela Elend** in Bad Bodendorf eingetragen.

Sinzig, den 28. August 2012

- 6 K 5/12 - Das Amtsgericht

5168.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sankt Goar Blatt 1399 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 5 Flur 3 Flurstück 2/26, Waldfläche, Gut Rheinfels, 424 qm; **am Freitag, dem 26. Oktober 2012, 10.45 Uhr**, Sitzungssaal 118 (1.OG) im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein bewaldetes Grundstück (Wildbewuchs mit jungen Bäumen). Steile Hanglage. Das Grundstück liegt innerhalb der Denkmalszone „Burg und Festung Rheinfels in St. Goar“. Eine Bebauung ist aufgrund der felsigen Beschaffenheit nicht wirtschaftlich. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 166,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter www.hanmark.de.

St. Goar, den 23. August 2012

- 1 K 45/07 - Das Amtsgericht

5169.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dhronen Blatt 865 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 17. Januar 2013, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Dhronen Flur 11 Nr. 120/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 7, 3,11 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 75.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Trier, den 29. August 2012

- 23 K 26/09 - Das Amtsgericht

5170.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberbillig Blatt 1383 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 24. Januar 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Oberbillig (BV.Nr. 1) Flur 3 Nr. 94/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Brückenstraße 11, 6,17 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 80.400,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 27. August 2012

- 23 K 154/10 - Das Amtsgericht

5171.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Riveris Blatt 815 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 17. Januar 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Riveris Flur 16 Nr. 3, Gebäude- und Freifläche, Beim Kirchengarten, 8,21 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 224.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 30. August 2012

- 23 K 25/11 - Das Amtsgericht

5172.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kell am See Blatt 4148 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 24. Januar**

2013, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Kell BV lfd. Nr. 1) Flur 38 Flurstück 56/1, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Wiesplätzchen 37, 737 qm. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 79.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 27. August 2012

- 23 K 154/11 - Das Amtsgericht

5173.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Saarburg Blatt 4213 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 24. Januar 2013, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Saarburg (BV.Nr. 1) Flur 16 Nr. 64, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Thrasoltstraße 17, 8,33 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 140.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 24. August 2012

- 23 K 155/11 - Das Amtsgericht

5174.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mandern Blatt 1857 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 6. Dezember 2012, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Mandern Flur 34 Nr. 44/2, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 2, 4,56 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 54.400,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 28. August 2012

- 23 K 19/12 - Das Amtsgericht

5175.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern von Trier Blatt 21789 und 22309 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücksanteile **am Donnerstag, dem 31. Januar 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Trier Blatt 22309: 2199/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück BV Nr. zu 1) Flur 21 Nr. 170/2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Heiligkreuzer Straße 2, und Saarstraße 101, 103, 9,05 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 14 im Dachgeschoss gelegenen Büro und dem mit Nr. 14 bezeichneten Keller und dem Sondereigentum an den Stellplätzen Nr. 22, 23 und 24 (540.000,- EUR). Trier Blatt 21789: 467/10.000-Miteigentumsanteil an vorgenanntem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 im Dachgeschoss gelegenen Wohnung und dem mit Nr. 36 bezeichneten Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an den Garagenstellplätzen Nr. 16, 17 und 21 (185.000,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 28. August 2012

- 23 K 24/12 - Das Amtsgericht

5176.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rotenhain Blatt 548 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 6. Dezember 2012, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Rotenhain lfd. Nr. 1 Flur 25 Nr. 25, Gebäude- und Freifläche, Todtenberger Straße 70, 1290 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Bürobereich und Einliegerwohnung. Es besteht Renovierungsbedarf.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 127.700,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 24. August 2012

- 11 K 124/11 - Das Amtsgericht

5177.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Halbs Blatt 430 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 25. Oktober 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Halbs lfd. Nr. 3 Flur 4 Nr. 29/1, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 7, 377 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem renovierungsbedürftigen Einfamilienhaus bebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 40.700,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 27. August 2012

- 11 K 176/11 - Das Amtsgericht

5178.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neuhochstein Blatt 865 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. November 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Neuhochstein lfd. Nr. 1 Flur 8 Nr. 11/8, Gebäude- und Freifläche, Grube-Viktoria-Straße 25, 444 qm; lfd. Nr. 2 Flur 8 Nr. 25/2, Gebäude- und Freifläche, Grube-Viktoria-Straße 18, 468 qm; lfd. Nr. 3 Flur 8 Nr. 26/2, Gebäude- und Freifläche, Grube-Viktoria-Straße, 758 qm; lfd. Nr. 4 Flur 8 Nr. 27, Erholungsfläche, Gartenstraße, 81 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Gaststättengebäude mit Fremdenzimmern. Das Objekt steht leer; es besteht Renovierungsbedarf. Das Gaststätteninventar und -zubehör ist von der Versteigerung ausgenommen. Auf dem Grundstück Fl. 8 Nr. 11/8 befinden sich 2 Garagen.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 6780,- EUR bzgl. Fl. 8 Nr. 11/8; 52.210,- EUR bzgl. Fl. 8 Nr. 25/2;

19.460,- EUR bzgl. Fl. 8 Nr. 26/2; 2250,- EUR bzgl. Fl. 8 Nr. 27.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 27. August 2012

- 11 K 185/11 - Das Amtsgericht

5179.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Marienberg Blatt 2081 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 30. Oktober 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Bad Marienberg lfd. Nr. 4 Flur 13 Nr. 183/1, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 2, 775 m². Wohn- und Geschäftshaus.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 237.000,- EUR; Grundstückswert zzgl. 100,- EUR Betriebszubehör. In einem Vortermin wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 29. August 2012

- 12 K 34/11 - Das Amtsgericht

5180.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Roßbach Blatt 1438 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. November 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 4, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Roßbach lfd. Nr. 1 Flur 7 Nr. 77, Gebäude- und Freifläche, Im Überdorf 4 + 6, 1535 qm. Nach dem Gutachten befindet sich auf dem Grundstück ein Gasthaus (Baujahr 2001) sowie ein Einfamilienhaus (Baujahr 1930); der Zustand beider Objekte ist gut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 189.000,- EUR; Zubehör: 500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 30. August 2012

- 11 K 2/12 - Das Amtsgericht

5181.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hetzerath Blatt 3406 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 27. November 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 18 Flurstück 96, Bauplatz (707 m²), Landwirtschaftsfläche (121 m²), Im Pergreg 22, 828 m² (Einfamilienwohnhaus). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 209.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wittlich, den 15. August 2012

- 12 K 43/11 - Das Amtsgericht

Staatsanzeiger
für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

5182.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 8631 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 26. Oktober 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 86,242022/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 4 Flurstück 70/2, Gebäude- und Freifläche, Hafenstraße 73, 522 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoss links, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Zu lfd. Nr. 1 17,197465/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 4 Nr. 70/2, Gebäude- und Freifläche, Hafenstraße 73, 522 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Kellergeschoss - Ziffer (5), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16. Der Verkehrswert wurde

gemäß § 74 a V ZVG auf 60.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung eine Wohnfläche von ca. 75 qm und befindet sich in einem freistehenden, fünfgeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit Flachdach mit insgesamt 10 Wohneinheiten (Baujahr ca. 1971).

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 28. August 2012

- 16 K 11/2010 - Das Amtsgericht

5183.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gundheim Blatt 656 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 24. Oktober 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms,

Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Gundheim Flur 1 Nr. 52, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 20, 370 qm. Der Verkehrswert des Grundstücks wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 96.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten ist das Grundstück mit einem teilweise unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, einem eingeschossigen Anbau und einem Nebengebäude (ehemalige Scheune) bebaut (Ursprungsbaujahr des Wohnhauses ca. 1850, seit der Bauzeit diverse Modernisierungen, Wohnfläche ca. 107 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 28. August 2012

- 14 K 1/2011 - Das Amtsgericht